Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4864 (neu)

12. 06. 96

Sachgebiet 92

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksache 13/3609 –

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4438 –

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes TKG

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3920 –

Errichtung einer Bundesanstalt für die Regulierung von Post und Telekommunikation

A. Problem

Wesentliche Grundentscheidungen zur Öffnung des Marktes im Bereich der Telekommunikation sind mit der Entschließung des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 zur Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 und der Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Liberalisierung der Netzinfrastruktur getroffen worden.

Mit der Befristung der Gesetze bis zum 31. Dezember 1997, die die ordnungspolitschen Rahmenbedingungen im Telekommunikationsbereich regeln, ist der gesetzgeberische Wille dokumentiert, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 zu schaffen.

Außerdem ist der verfassungsrechtliche Auftrag aus Artikel 87f des Grundgesetzes, die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirschaftliche Tätigkeiten, die durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden, zu erfüllen. Dabei ist eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die Voraussetzungen für die Lizenzierung alternativer Netze zum 1. Juli 1996 geschaffen werden, wie dies insbesondere nach der Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten vorzusehen ist.

Mit dem Antrag auf Drucksache 13/3920 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes die Regulierungsbehörde als Bundesanstalt für Telekommunikation und Post vorzusehen und umgehend einzurichten sowie einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die organisationsrechtliche Beteiligung der Länder sichergestellt ist. Außerdem werden im Antrag die von der Regulierungsbehörde schwerpunktmäßig zu erfüllenden Aufgaben aufgeführt.

B. Lösung

Zusammenführung der beiden in Text und Begründung identischen Gesetzentwürfen und Annahme der Gesetzentwürfe in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/3920.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Gesetzesvorhaben sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung verbunden. Durch die Marktöffnung in allen Bereichen der Telekommunikation sowie durch die Entstehung von Wettbewerb aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ist zu erwarten, daß die Einzelpreise für Telekommunikationsdienstleistungen auf ein Niveau sinken, wie es in anderen Staaten mit liberalisierter Telekommunikationsordnung existiert, und daß sich der Umsatz im Telekommunikationsbereich stark ausweitet.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

a) Die Gesetzentwürfe auf Drucksache 13/3609 und Drucksache 13/4438 zusammenzuführen und in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

b) Den Antrag auf Drucksache 13/3920 abzulehnen.

II.

Folgende Entschließung wird angenommen:

Das Telekommunikationsgesetz sieht die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien vor. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß mit dieser Regelung keine präjudizielle Wirkung für die geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen im Energieversorgungsbereich verbunden ist. Der Deutsche Bundestag bekräftigt, daß das Recht der Kommunen zur Erhebung von Konzessionsabgaben im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung erhalten bleiben muß.

III.

Folgende Erklärung der Bundesregierung wird zustimmend zur Kenntnis zu nehmen:

Die im Telekommunikationsgesetz enthaltene Regelung über die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien ist Ausfluß einer bereits der „Telegraphenverwaltung" nach § 1 des Telegraphenwegegesetzes zustehenden Ausnahmeberechtigung und insoweit nicht mit anderen Versorgungsbereichen vergleichbar. Im Energiebereich bleibt es beim Recht der Kommunen, Konzessionsabgaben zu vereinbaren. In dem Entwurf für ein neues Energiewirtschafts- und Energiekartellrecht ist zusätzlich zur Absicherung des Konzessionsabgabeaufkommens vorgesehen, daß abgeschlossene Konzessionsverträge auch nach Inkrafttreten der Reform – trotz Wegfall der vereinbarten Ausschließlichkeit – im übrigen unverändert fortbestehen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Konzessionsabgaben auch auf durchgeleitete Energie zu zahlen sind. Das Bestandsschutzinteresse der Kommunen an Konzessionsabgaben im Energieversorgungsbereich wird ausdrücklich anerkannt.

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)	**Elmar Müller (Kirchheim)**	**Hans Martin Bury**	**Dr. Manuel Kiper**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
	Dr. Max Stadler	**Gerhard Jüttemann**	
	Berichterstatter	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) – Drucksachen 13/3609, 13/4438 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)	**Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER TEIL **Allgemeine Vorschriften**	**ERSTER TEIL** **Allgemeine Vorschriften**
§ 1 **Zweck des Gesetzes**	§ 1 unverändert
Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung festzulegen.	
§ 2 **Regulierung**	§ 2 **Regulierung**
(1) Die Regulierung der Telekommunikation und der Frequenzordnung ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	(1) unverändert
(2) Ziele der Regulierung sind:	(2) Ziele der Regulierung sind:
1. die Wahrung der Interessen der Nutzer auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Funkwesens sowie die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses,	1. unverändert
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation,	2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, **auch in der Fläche,** auf den Märkten der Telekommunikation,
3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (Universaldienstleistungen),	3. unverändert
	4. die Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen,
4. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen,	**5.** die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, **auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks,**
5. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.	**6.** die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.	(3) unverändert
(4) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministers der Verteidigung bleiben unberührt.	(4) unverändert
§ 3 **Begriffsbestimmungen**	§ 3 **Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes	Im Sinne dieses Gesetzes
1. ist „Betreiben von Übertragungswegen" Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Realisierung der Informationsübertragung auf Übertragungswegen unabdingbar erbracht werden müssen,	1. unverändert
2. ist „Betreiben von Telekommunikationsnetzen" Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder nichtgewerblichen Telekommunikationszwecken über Telekommunikationsnetze unabdingbar zur Verfügung gestellt werden müssen; dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Telekommunikationsnetzes angemietete Übertragungswege zum Einsatz kommen,	2. ist „Betreiben von Telekommunikationsnetzen" Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder nichtgewerblichen Telekommunikationszwecken über Telekommunikationsnetze unabdingbar zur Verfügung gestellt werden müssen; dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Telekommunikationsnetzes angemietete Übertragungswege zum Einsatz kommen, **die im Eigentum Dritter stehen,**
3. sind „Endeinrichtungen" Einrichtungen, die unmittelbar an die Abschlußeinrichtung eines Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen oder die mit einem Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die Abschlußeinrichtung eines Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen,	3. unverändert
4. sind „Funkanlagen" elektrische Sende- oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen die Informationsübertragung ohne Verbindungsleitungen stattfinden kann,	4. unverändert
	5. ist „geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" das nachhaltige Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht,
5. ist „Grundstück" ein im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragener Teil der Erdoberfläche oder ein Teil der Erdoberfläche, der durch die Art seiner wirtschaftlichen Verwendung oder nach seiner äußeren Erscheinung eine Einheit bildet und zwar auch dann, wenn es sich im liegenschaftsrechtlichen Sinn um mehrere Grundstücke handelt; dies gilt nicht für Straßen- und Schienennetze,	**6.** ist „Grundstück" ein im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragener Teil der Erdoberfläche oder ein Teil der Erdoberfläche, der durch die Art seiner wirtschaftlichen Verwendung oder nach seiner äußeren Erscheinung eine Einheit bildet, und zwar auch dann, wenn es sich im liegenschaftsrechtlichen Sinn um mehrere Grundstücke handelt. **Straßen- und Schienennetze werden nicht als einheitliches Grundstück betrachtet,**
6. ist „Lizenz" die Erlaubnis zum Angebot bestimmter Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit,	**7.** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
7. sind „Mobilfunkdienstleistungen" Telekommunikationsdienstleistungen, die für die mobile Nutzung bestimmt sind,	**8.** unverändert
	9. ist „Netzzugang" die physische und logische Verbindung von Endeinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen mit einem Telekommunikationsnetz oder Teilen desselben sowie die physische und logische Verbindung eines Telekommunikationsnetzes mit einem anderen Telekommunikationsnetz oder Teilen desselben zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen,
	10. sind „Nummern" Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen,
8. sind „Nutzer" Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen,	**11.** unverändert
9. ist „öffentliches Telekommunikationsnetz" die Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerläßlich sind), an die über Abschlußeinrichtungen Endeinrichtungen angeschlossen werden und die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dient,	**12.** unverändert
10. sind „Regulierung" die Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen, von Endeinrichtungen oder von Funkanlagen geregelt werden, sowie die Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen ergriffen werden,	**13.** unverändert
11. sind „Satellitenfunkdienstleistungen" Telekommunikationsdienstleistungen, die unter Zuhilfenahme von Satellitenfunkanlagen erbracht werden,	**14.** unverändert
12. ist „Sprachtelefondienst" die gewerbliche Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelnden Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann,	**15.** unverändert
13. ist „Telekommunikation" der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen,	**16.** unverändert
14. sind „Telekommunikationsanlagen" technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können,	**17.** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
15. sind „Telekommunikationsdienstleistungen" das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte,	**18.** unverändert
16. sind „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit" das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen,	**19.** sind „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit" das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich **für** die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen,
17. sind „Telekommunikationslinien" unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre,	**20.** sind „Telekommunikationslinien" unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, **Masten und Unterstützungen,** Kabelschächte und Kabelkanalrohre,
18. ist „Telekommunikationsnetz" die Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerläßlich sind), die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zu nichtgewerblichen Telekommunikationszwekken dient,	**21.** unverändert
19. sind „Übertragungswege" Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlußeinrichtungen.	**22.** sind „Übertragungswege" Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlußeinrichtungen,
	23. ist „Verbindungsnetz" ein Telekommunikationsnetz, das keine Teilnehmeranschlüsse aufweist und Teilnehmernetze miteinander verbindet,
	24. ist „Zusammenschaltung" derjenige Netzzugang, der die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen.
§ 4 **Anzeigepflicht**	§ 4 **Anzeigepflicht**
Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, muß die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebes innerhalb eines Monats bei der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht *die* Anzeigen *halbjährlich in ihrem Amtsblatt.*	Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, muß die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebes innerhalb eines Monats bei der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht **regelmäßig den wesentlichen Inhalt der** Anzeigen.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 5 **Berichtspflichten**	§ 5 unverändert
Jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regulierungsbehörde dieser Berichte zur Verfügung zu stellen, die sie als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission auf Grund von Richtlinien und Empfehlungen, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) sowie nach Artikel 90 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden, benötigt.	
ZWEITER TEIL **Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen**	ZWEITER TEIL **Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen**
ERSTER ABSCHNITT *Lizenzen*	*ERSTER ABSCHNITT* *Lizenzen*
§ 6 **Lizenzpflichtiger Bereich**	§ 6 **Lizenzpflichtiger Bereich**
(1) Einer Lizenz bedarf, wer	(1) unverändert
1. Übertragungswege betreibt, die die Grenze eines Grundstücks überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden,	
2. Sprachtelefondienst auf der Basis selbst betriebener Telekommunikationsnetze anbietet.	
(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Lizenzen werden in folgende Lizenzklassen eingeteilt:	(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Lizenzen werden in folgende Lizenzklassen eingeteilt:
1. Lizenzen zum Betreiben von Übertragungswegen	1. unverändert
a) für Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 1: Mobilfunklizenz),	
b) für Satellitenfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 2: Satellitenfunklizenz),	
c) für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere, für deren Angebot nicht die Lizenzklassen 1 oder 2 bestimmt sind (Lizenzklasse 3),	
2. Lizenzen für Sprachtelefondienst (Lizenzklasse 4). Diese Lizenzklasse schließt nicht das Recht zum Betreiben von Übertragungswegen ein.	2. Lizenzen für Sprachtelefondienst **auf der Basis selbst betriebener Telekommunikationsnetze** (Lizenzklasse 4). Diese Lizenzklasse schließt nicht das Recht zum Betreiben von Übertragungswegen ein.
(3) Es wird vermutet, daß das Betreiben von Übertragungswegen, die von Dritten genutzt werden, eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit darstellt.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag Lizenzen der Lizenzklassen 1 bis 4 auch in einer Lizenz zusammengefaßt erteilen. Dabei ist sie an den vorgegebenen Rahmen des Absatzes 1 gebunden.	(4) unverändert
§ 7 **Internationaler Status**	§ 7 unverändert
Lizenznehmer, die internationale Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder im Rahmen ihres Angebots Funkanlagen betreiben, die schädliche Störungen bei Funkdiensten anderer Länder verursachen können, sind anerkannte Betriebsunternehmen im Sinne der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion.	
§ 8 **Lizenzerteilung**	§ 8 **Lizenzerteilung**
(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde schriftlich erteilt. Im Lizenzantrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll.	(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde schriftlich erteilt. Im Lizenzantrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll. **Die Regulierungsbehörde soll über Lizenzanträge innerhalb von sechs Wochen entscheiden.**
(2) Zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 können der Lizenz *die in diesem Gesetz vorgesehenen* Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigefügt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Nebenbestimmung entfallen, so hat die Regulierungsbehörde diese auf Antrag des Lizenznehmers aufzuheben.	(2) Zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 können der Lizenz Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigefügt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Nebenbestimmung entfallen, so hat die Regulierungsbehörde diese auf Antrag des Lizenznehmers aufzuheben.
(3) Eine beantragte Lizenz ist zu versagen, wenn	(3) Eine beantragte Lizenz ist zu versagen, wenn
1. die Regulierungsbehörde über keine nutzbaren Frequenzen verfügt, die dem Antragsteller, der Funkverbindungen betreiben möchte, zugeteilt werden können,	1. die Regulierungsbehörde über keine nutzbaren Frequenzen verfügt, die dem Antragsteller, der Funkverbindungen betreiben möchte, zugeteilt werden können **oder**
2. *die Anzahl der Lizenzen nach § 10 beschränkt ist oder*	**2. entfällt**
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß	**2.** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
a) der Antragsteller nicht die für die Ausübung der beantragten Lizenzrechte erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzt und damit zu erwarten ist, daß diese Lizenzrechte nicht dauerhaft ausgeübt werden, oder	a) unverändert
b) durch die Lizenzerteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.	b) unverändert
Die nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a erforderliche	Die nach Satz 1 Nr. **2** Buchstabe a erforderliche
1. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,	1. unverändert
2. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.	3. unverändert
(4) Die Lizenz kann befristet erteilt werden, soweit dieses wegen Knappheit der zur Verfügung stehenden Frequenzen geboten ist.	(4) unverändert
(5) Zum Betrieb von Übertragungswegen im Rahmen einer Lizenz benötigte Frequenzen werden nach Maßgabe der §§ 43 bis 47 zugeteilt.	(5) unverändert
§ 9 **Wechsel des Lizenznehmers**	§ 9 **Wechsel des Lizenznehmers**
(1) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Regulierungsbehörde. Für die Versagung der Genehmigung *gilt* § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.	(1) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Regulierungsbehörde. Für die Versagung der Genehmigung **gelten** § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. **2 und § 11 Abs. 3** entsprechend.
(2) Ein anderweitiger Übergang der Lizenz auf einen neuen Inhaber oder ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse beim Lizenznehmer oder eine Überlassung der Lizenz ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.	(2) Ein anderweitiger Übergang der Lizenz auf einen neuen Inhaber oder ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse beim Lizenznehmer oder eine Überlassung der Lizenz ist der Regulierungsbehörde **unverzüglich** anzuzeigen.
§ 10 **Beschränkung der Anzahl der Lizenzen**	§ 10 unverändert
Die Anzahl der Lizenzen auf Märkten der Telekommunikation kann beschränkt werden, wenn für eine Lizenzerteilung nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen entsprechend dem Frequenznutzungsplan vorhanden sind. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.	
§ 11 **Vergabeverfahren nach der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen**	§ 11 **Vergabeverfahren nach der Beschränkung der Anzahl der Lizenzen**
(1) Ist die Anzahl der Lizenzen nach § 10 beschränkt, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise das Versteigerungsverfahren nach Absatz 4 oder das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 durchführen. Die Entscheidung über die Wahl des Verfahrens sowie die Festlegungen und Regeln für die Durchführung der Verfahren nach den Absätzen 4 oder 6 sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.	(1) unverändert
(2) Die Vergabe der Lizenzen erfolgt nach § 8, nachdem das in Absatz 4 geregelte Verfahren durchgeführt worden ist, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit bereits eine Lizenz ohne Durchführung eines Versteigerungsverfahrens erteilt worden ist oder ein Antragsteller als Lizenznehmer oder Nutzer der zu lizenzierenden	(2) Die Vergabe der Lizenzen erfolgt nach § 8, nachdem das in Absatz 4 geregelte Verfahren durchgeführt worden ist, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit bereits eine Lizenz ohne Durchführung eines Versteigerungsverfahrens erteilt worden ist oder ein Antragsteller als Lizenznehmer oder **ein** Nutzer der zu lizenzieren-

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Dienstleistung für die im Rahmen der Lizenzvergabe zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann.	den Dienstleistung für die im Rahmen der Lizenzvergabe zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann.
(3) Ist zu erwarten, daß durch ein erfolgreiches Gebot nach Absatz 4 oder durch eine erfolgreiche Bewerbung nach Absatz 6 ein chancengleicher Wettbewerb auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung gefährdet wird, können die jeweiligen Unternehmen von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die berechtigten Interessen der jeweiligen Unternehmen an der Anwendung neuer Technologien sind angemessen zu berücksichtigen.	(3) unverändert
(4) Mit dem Versteigerungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche der Bieter am besten geeignet sind, die ersteigerten Funkfrequenzen effizient für das Angebot der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu nutzen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Versteigerungsverfahrens unter Beachtung *der §§ 46, 47* und der *aufgrund* dieser Vorschrift*en* erlassenen Rechtsverordnung*en*,	(4) Mit dem Versteigerungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche der Bieter am besten geeignet sind, die ersteigerten Funkfrequenzen effizient für das Angebot der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu nutzen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Versteigerungsverfahrens unter Beachtung **von** § 46 und der **auf Grund** dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung,
1. die von einem Bieter zu erfüllenden fachlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Versteigerungsverfahren,	1. unverändert
2. den sachlich und räumlich relevanten Markt, für den die ersteigerten Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen,	2. unverändert
3. die Lizenzbestimmungen einschließlich des räumlichen Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung sowie die zu beachtenden Frequenznutzungsbestimmungen der künftigen Lizenz,	3. unverändert
4. die von einem Bieter für die Aufnahme der Telekommunikationsdienstleistung zu ersteigernde Grundausstattung an Funkfrequenzen, sofern eine solche erforderlich ist.	4. unverändert
Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Die Regulierungsbehörde kann ein Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren festsetzen.	Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein **und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen**. Die Regulierungsbehörde kann ein Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren festsetzen.
(5) Ist das Versteigerungsverfahren nach Absatz 4 zur Lizenzvergabe nicht geeignet, erfolgt die Vergabe der Lizenzen nach dem Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6.	(5) unverändert
(6) Mit dem Ausschreibungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche Bewerber ausweislich ihrer Fähigkeiten und Eigenschaften am besten geeignet sind, die Nachfrage der Nutzer nach der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu befriedigen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unter Beachtung *der §§ 46, 47* und der *aufgrund* dieser Vorschrift*en* erlassenen Rechtsverordnung*en*,	(6) Mit dem Ausschreibungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche Bewerber ausweislich ihrer Fähigkeiten und Eigenschaften am besten geeignet sind, die Nachfrage der Nutzer nach der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit zu befriedigen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unter Beachtung **von** § 46 und der **auf Grund** dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung,

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
1. die von einem Bewerber zu erfüllenden sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren,	1. unverändert
2. den sachlich und räumlich relevanten Markt, für den Lizenzen vergeben werden sollen,	2. unverändert
3. die Lizenzbestimmungen einschließlich des räumlichen Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung sowie die zu beachtenden Frequenznutzungsbestimmungen der künftigen Lizenz,	3. unverändert
4. die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird.	4. unverändert
Kriterien sind die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt. Bei der Auswahl sind diejenigen Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen gewährleisten. Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Erweist sich auf Grund des Ausschreibungsverfahrens, daß mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.	Kriterien sind die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt. Bei der Auswahl sind diejenigen Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen gewährleisten. Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Erweist sich auf Grund des Ausschreibungsverfahrens, daß mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.
(7) Werden Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen nach Absatz 4 oder Absatz 6 vergeben, hat die Regulierungsbehörde Lizenzen mit der Auflage zu verbinden, in dem Lizenzgebiet nach § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Universaldienst, nämlich den Sprachtelefondienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen sowie den Zugang zu Notrufmöglichkeiten, für einen bestimmten Anteil der Wohnbevölkerung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzubieten.	(7) unverändert
§ 12	§ 12
Bereitstellung von Teilnehmerdaten *und Notrufmöglichkeiten*	**Bereitstellen von Teilnehmerdaten**
(1) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, auf Anforderung Teilnehmerdaten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen anderen Lizenznehmern, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, zum Zwecke der Aufnahme eines Auskunftsdienstes oder der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form zugänglich zu machen. Hierfür kann ein Entgelt erhoben werden, das sich an den Kosten der effizienten Bereitstellung orientiert.	(1) unverändert
(2) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist darüber hinaus verpflichtet, auf Anforderung Teilnehmerdaten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedem Dritten	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
zum Zwecke der Aufnahme eines Auskunftsdienstes oder der Herausgabe eines Verzeichnisses der Rufnummern der Teilnehmer in kundengerechter Form gegen ein angemessenes Entgelt zugänglich zu machen.	
	§ 12a
	Bereitstellen von Notrufmöglichkeiten
(3) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, Notrufmöglichkeiten bereitzustellen.	**(1)** Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, **unentgeltlich** Notrufmöglichkeiten **für jeden Endnutzer** bereitzustellen.
	(2) Ein Lizenznehmer, der Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, hat auf Antrag des zuständigen Bundeslandes oder eines ermächtigten Notdienstträgers in öffentlichen Telefonstellen zusätzlich Notrufeinrichtungen einzurichten, die es dem Nutzer ermöglichen, durch einfache Handhabung und möglichst unter automatischer Anzeige des Standortes der benutzten Telefonstelle Sprechverbindung mit einer Notrufabfragestelle aufzunehmen. Öffentliche Telefonstellen, in denen sich Einrichtungen nach Satz 1 befinden, sind besonders zu kennzeichnen. Für das Bereitstellen und den Betrieb von Notrufeinrichtungen ist vom Antragsteller ein Entgelt zu erheben, das die vollen Kosten deckt.
§ 13	§ 13
Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung	unverändert
(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, müssen Telekommunikationsdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen führen.	
(2) Unternehmen, die auf einem Markt der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, müssen die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen zwischen Telekommunikationsdienstleistungen im lizenzpflichtigen Bereich zueinander und dieser zu Telekommunikationsdienstleistungen im nicht lizenzpflichtigen Bereich durch Schaffung eines eigenen Rechnungslegungskreises gewährleisten. Dabei kann die Regulierungsbehörde die Gestaltung der internen Rechnungslegung für bestimmte lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen vorgeben.	
§ 14	§ 14
Widerruf der Lizenz	**Widerruf der Lizenz**
(1) Eine Lizenz kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn	Eine Lizenz kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
1. der Lizenznehmer den Verpflichtungen *gemäß* seiner Lizenz nicht nachkommt *oder* gegen das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder Strafvorschriften verstößt,	1. der Lizenznehmer den Verpflichtungen **aus** seiner Lizenz **oder seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz** nicht nachkommt, **insbesondere** gegen das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder Strafvorschriften verstößt,

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 beim Lizenznehmer oder demjenigen, dem die Lizenz überlassen wurde, ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsteht.	2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 beim Lizenznehmer oder demjenigen, dem die Lizenz überlassen wurde, ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. **2** entsteht.
(2) Vor einem Widerruf der Lizenz ist deren Inhaber anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, das beanstandete Verhalten abzustellen oder einen Widerrufsgrund nach Absatz 1 Nr. 2 zu beseitigen.	**(2) entfällt**
§ 15 **Lizenzgebühr**	§ 15 unverändert
(1) Lizenzen werden gegen Gebühr erteilt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln.	
(2) Im Fall des Versteigerungsverfahrens nach § 11 Abs. 4 wird eine Gebühr nach Absatz 1 nur erhoben, soweit sie den Erlös des Versteigerungsverfahrens übersteigt.	
ZWEITER ABSCHNITT **Universaldienst**	ZWEITER ABSCHNITT **Universaldienst**
§ 16 **Universaldienstleistungen**	§ 16 **Universaldienstleistungen**
(1) Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Als Universaldienstleistungen sind Telekommunikationsdienstleistungen zu bestimmen, die den Bereichen des Sprachtelefondienstes und des Betreibens von Übertragungswegen nach § 6 Abs. 1 zuzuordnen sind und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist. Darüber hinaus können auch solche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen bestimmt werden, die mit Telekommunikationsdienstleistungen nach Satz 2 in unmittelbarem Zusammenhang stehen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist.	(1) unverändert
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, Telekommunikationsdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 als Universaldienstleistungen zu bestimmen. In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität und die Maßstäbe für die Bestimmung des	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, Telekommunikationsdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 als Universaldienstleistungen zu bestimmen. In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität und die Maßstäbe für die Bestimmung des

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden. *Die Preise der Universaldienstleistungen müssen erschwinglich sein.* Die Zustimmung des Bundestages nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.	Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden. Die Zustimmung des Bundestages nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.
§ 17	§ 17
Verpflichtung zum Erbringen von Universaldienstleistungen	**Verpflichtung zum Erbringen von Universaldienstleistungen**
(1) Wird eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht ausreichend und angemessen erbracht oder ist zu besorgen, daß eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird, ist jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens *fünf* vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt, verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Universaldienstleistung erbracht werden kann. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.	(1) Wird eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht ausreichend und angemessen erbracht oder ist zu besorgen, daß eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird, ist jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens **vier** vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt **oder auf dem räumlich relevanten Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen verfügt,** verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Universaldienstleistung erbracht werden kann. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen, das mit einem Lizenznehmer ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.	(2) unverändert
§ 18	§ 18
Auferlegung von Universaldienstleistungen	**Auferlegung von Universaldienstleistungen**
(1) *Im Falle des § 17 Abs. 1* veröffentlicht die Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt die Feststellung, auf welchem sachlich und räumlich relevanten Markt eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht *ausreichend und angemessen* erbracht wird. Sie kündigt an, nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung *bereiterklärt,* diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 19 zu erbringen.	(1) **Die Regulierungsbehörde veröffentlicht** in ihrem Amtsblatt die Feststellung, auf welchem sachlich und räumlich relevanten Markt eine Universaldienstleistung nach § 16 nicht **angemessen oder ausreichen** erbracht wird **oder auf welchem sachlich und räumlich relevanten Markt zu besorgen ist, daß eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird.** Sie kündigt an, nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung **bereit erklärt,** diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 19 zu erbringen.
(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde eines der in § 17 bezeichneten Unternehmen dazu verpflichten, diese Universaldienstleistung nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung und in den Vorschriften dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen zu erbringen. *Die Verpflichtung kann nur für den räumlich relevanten Markt, auf dem der Lizenznehmer seine lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung erbringt und nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß er dort über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt.*	(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde **einen Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich und räumlich relevanten Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt,** dazu verpflichten, diese Universaldienstleistung nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung und in den Vorschriften dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen zu erbringen.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(3) Sofern auf dem jeweiligen Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung mehrere Lizenznehmer gemeinsam über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Lizenznehmer entscheiden, ob und inwieweit sie einen oder mehrere dieser Lizenznehmer verpflichtet, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Lizenznehmer im Verhältnis zu anderen Lizenznehmern nicht unbillig benachteiligen.	(3) unverändert
(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 2 genannten Markt tätig ist und das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 2 oder 3 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.	(4) unverändert
(5) Macht ein Anbieter, der nach den Absätzen 2 bis 4 zur Erbringung einer Universaldienstleistung verpflichtet werden soll, glaubhaft, daß er im Falle einer Verpflichtung einen Ausgleich nach § 19 Abs. 2 Satz 2 verlangen kann, kann die Regulierungsbehörde an Stelle der Entscheidung, einen oder mehrere Unternehmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu verpflichten, die Universaldienstleistung ausschreiben und an denjenigen Bewerber vergeben, der sich als fachkundig erweist, die Universaldienstleistung zu erbringen, und der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt.	(5) unverändert
(6) Ist eine Verpflichtung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht möglich, wird die Universaldienstleistung entsprechend Absatz 5 ausgeschrieben.	(6) unverändert
(7) Vor einer Ausschreibung der Universaldienstleistung nach Absatz 5 oder 6 hat die Regulierungsbehörde im einzelnen festzulegen, welche Universaldienstleistung nach § 16 in welchem räumlichen Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach welchen Kriterien die erforderliche Fachkunde des Universaldienstleistungserbringers bewertet wird. Sie hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.	(7) unverändert
§ 19 **Ausgleich für Universaldienstleistungen**	§ 19 **Ausgleich für Universaldienstleistungen**
(1) Wird ein Unternehmen nach § 18 Abs. 2 bis 4 verpflichtet, eine Universaldienstleistung zu erbringen und hat es nach § 18 Abs. 5 Satz 1 das Verlangen nach einem Ausgleich glaubhaft gemacht, gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich für das Erbringen der Universaldienstleistung, wenn es nachweist, daß die langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der Universaldienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals deren Erträge überschrei-	(1) Wird ein Unternehmen nach § 18 Abs. 2 bis 4 verpflichtet, eine Universaldienstleistung zu erbringen und hat es nach § 18 Abs. 5 Satz 1 das Verlangen nach einem Ausgleich glaubhaft gemacht, gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich für das Erbringen der Universaldienstleistung, wenn es nachweist, daß die langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der Universaldienstleistung **auf dem jeweiligen räumlich relevanten Markt** einschließlich einer angemessenen Verzin-

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
ten. Die Erträge sind auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 festgelegten oder festzulegenden erschwinglichen Preise zu berechnen.	sung des eingesetzten Kapitals deren Erträge überschreiten. Die Erträge sind auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 festgelegten oder festzulegenden erschwinglichen Preise zu berechnen.
(2) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung der Universaldienstleistung entsteht, gewährt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach den tatsächlich für die Erbringung der Universaldienstleistungsverpflichtung entstandenen langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der Dienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals abzüglich der mit der Universaldienstleistung erzielten Erträge. Für die Berechnung der Erträge gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.	(2) unverändert
(3) Im Falle einer Ausschreibung nach § 18 Abs. 5 oder 6 gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich entsprechend dem Ausschreibungsergebnis.	(3) unverändert
§ 20 **Universaldienstleistungsabgabe**	§ 20 **Universaldienstleistungsabgabe**
(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 19 für die Erbringung einer Universaldienstleistung, trägt jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens *fünf* vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt, zu diesem Ausgleich durch eine Universaldienstleistungsabgabe bei. Der Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis seines Umsatzes zu der Summe des Umsatzes der nach Satz 1 Verpflichteten auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Kann von einem nach Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten zu tragen. Der zusätzlich zu zahlende Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis ihres nach Satz *3* bemessenen Anteils zueinander.	(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 19 für die Erbringung einer Universaldienstleistung, trägt jeder Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig ist und einen Anteil von mindestens **vier** vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereinigt, zu diesem Ausgleich durch eine Universaldienstleistungsabgabe bei. Der Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis seines Umsatzes zu der Summe des Umsatzes der nach Satz 1 Verpflichteten auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Kann von einem nach Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten zu tragen. Der zusätzlich zu zahlende Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer nach Satz **2** bemessenen Anteile zueinander.
(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 19 gewährt wird, setzt die Regulierungsbehörde den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Lizenznehmer fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Höhe des Ausgleichs bemißt sich nach dem durch den zum Angebot der Universaldienstleistung nach § 18 verpflichteten Anbieter nachgewiesenen Defizit nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.	(2) unverändert
(3) Die zum Ausgleich nach § 19 beitragenden Unternehmen sind verpflichtet, die von der Regulierungsbehörde festgesetzten auf sie entfallenden Anteile innerhalb von vier Wochen an die Regulierungsbehörde zu entrichten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitteilung.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(4) Ist ein Lizenznehmer mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erläßt die Regulierungsbehörde einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.	(4) unverändert
§ 21 **Umsatzmeldungen**	§ 21 unverändert
(1) Ist eine Universaldienstleistung nach § 18 auferlegt, haben die Lizenznehmer, die in dem jeweiligen Markt der betreffenden lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistung tätig sind, der Regulierungsbehörde ihre Umsätze auf dem jeweiligen Markt jeweils auf Verlangen jährlich mitzuteilen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde eine Schätzung vornehmen.	
(2) Bei der Ermittlung der Umsätze nach Absatz 1 gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.	
DRITTER TEIL ***Regulierung marktbeherrschender Anbieter***	DRITTER TEIL **Entgeltregulierung**
§ 22 **Widerspruch und Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen**	§ 22 **Widerspruch und Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
(1) Die Regulierungsbehörde hat Allgemeinen Geschäftsbedingungen für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen zu widersprechen, soweit diese den Maßstäben nicht gerecht werden, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen, für Informationen über diese Bedingungen und die Verfügbarkeit dieser Informationen in Richtlinien und Empfehlungen aufgestellt werden, die nach Artikel 6 und Anhang 3 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden.	(1) Die Regulierungsbehörde hat Allgemeinen Geschäftsbedingungen für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen **und für Universaldienstleistungen** zu widersprechen, soweit diese den Maßstäben nicht gerecht werden, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen, für Informationen über diese Bedingungen und die Verfügbarkeit dieser Informationen in Richtlinien und Empfehlungen aufgestellt werden, die nach Artikel 6 und Anhang 3 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden.
(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vor ihrem Inkrafttreten der Regulierungsbehörde *schriftlich* vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat *ihr Widerspruchsrecht innerhalb von vier Wochen wahrzunehmen.*	(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten **in Schriftform** vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat **das Recht, ihnen innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Übt sie ihr Widerspruchsrecht aus, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam.**
§ 23 **Maßstäbe der Entgeltregulierung**	§ 23 **Maßstäbe der Entgeltregulierung**
(1) Entgelte haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach Absatz 2 zu entsprechen. Die Regelungen des § 16 Abs. 1 und 2 und der auf Grund des § 16 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(2) Entgelte dürfen	(2) Entgelte dürfen
1. keine Aufschläge enthalten, die nur *aufgrund* der marktbeherrschenden Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eines Anbieters auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind,	1. keine Aufschläge enthalten, die nur **auf Grund** der marktbeherrschenden Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eines Anbieters auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen, oder	2. unverändert
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Telekommunikationsdienstleistungen auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation einräumen,	3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger **oder ähnlicher** Telekommunikationsdienstleistungen auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation einräumen,
es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.	es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.
§ 24	§ 24
Regulierung von Entgelten	**Regulierung von Entgelten**
(1) Nach Maßgabe der §§ 23 und 26 bis 30 unterliegen Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 3 und 4 nach § 6, sofern der Lizenznehmer über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.	(1) Nach Maßgabe der §§ 23 und 26 bis 30 unterliegen Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 3 und 4 nach § 6, sofern der Lizenznehmer **auf dem jeweiligen Markt** über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.
(2) Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für andere als die in Absatz 1 genannten Telekommunikationsdienstleistungen, die von Unternehmen erbracht werden, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, unterliegen nach Maßgabe der §§ 23, 26 Abs. 4 und 30 dem Verfahren nach § 29.	(2) Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für andere als die in Absatz 1 genannten Telekommunikationsdienstleistungen, die von Unternehmen erbracht werden, die **auf dem jeweiligen Markt** über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, unterliegen nach Maßgabe der §§ 23, 26 Abs. 4 und § 30 dem Verfahren nach § 29.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens, das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 1 oder einem Unternehmen nach Absatz 2 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.	(3) unverändert
§ 25	§ 25
Veröffentlichung	unverändert
Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich in ihrem Amtsblatt, auf welchen sachlich und räumlich relevanten Märkten, auf denen Anbieter nach § 22 dem Widerspruchsverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach § 24 Abs. 2 einer Entgeltregulierung unterliegen, eine marktbeherrschende Stellung besteht.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 26 **Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung**	§ 26 **Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung**
(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte nach § 24 Abs. 1	(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte nach § 24 Abs. 1
1. auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder	1. unverändert
2. *in der Weise, daß sie* Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen *festlegt.*	2. **auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen** Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen.
(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 prüft die Regulierungsbehörde für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung des Maßstabs nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen der Maßstab des § 23 Abs. 2 Nr. 1 als erfüllt.	(2) unverändert
(3) Die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn die Entgelte den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 oder offenkundig den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 nicht entsprechen oder wenn sie mit diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.	(3) unverändert
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten näher zu regeln und die Voraussetzungen festzulegen, nach denen die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommt. Darin sind die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere die von dem Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen, die Ausgestaltung der von ihm durchzuführenden Kostenrechnung sowie die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entgelte. Ferner sind darin die Bestandteile und der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgrößen und Körbe zu bestimmen. *Satz* 1 und 2 *gilt* auch für das Verfahren der Entgeltregulierung nach *§ 24 Abs. 2.*	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten näher zu regeln und die Voraussetzungen festzulegen, nach denen die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommt. Darin sind die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere die von dem Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen, die Ausgestaltung der von ihm durchzuführenden Kostenrechnung sowie die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entgelte. Ferner sind darin die Bestandteile und der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgrößen und Körbe zu bestimmen. **Die Sätze** 1 und 2 **gelten** auch für das Verfahren der Entgeltregulierung nach **§ 29.**
§ 27 **Verfahren der Regulierung genehmigungspflichtiger Entgelte**	§ 27 unverändert
(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 24 Abs. 1 sind der Regulierungsbehörde schriftlich vorzulegen. Bei befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorlage mindestens zwei Monate vor Fristablauf zu erfolgen.	
(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Entgeltanträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Entgeltvorlage. Die Regulierungsbehörde kann innerhalb der in Satz 1 genannten Frist das Verfahren um längstens vier Wochen verlängern. Innerhalb dieser vier Wochen hat sie über den Entgeltantrag zu entscheiden.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(3) Die Regulierungsbehörde soll die Genehmigung mit einer Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen.	
(4) Genehmigte Entgelte sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.	
§ 28 **Abweichung von genehmigten Entgelten**	§ 28 unverändert
(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen.	
(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, daß das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt. Die Regulierungsbehörde kann die Durchführung eines Rechtsgeschäfts untersagen, das ein anderes als das genehmigte Entgelt enthält.	
§ 29 **Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten**	§ 29 **Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten**
(1) Soweit das Genehmigungsverfahren nach § 26 Anwendung findet und der Regulierungsbehörde Tatsachen nachträglich bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Regulierung nach § 24 Abs. 1 unterliegende Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 genügen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Sie teilt die Einleitung der Überprügung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.	(1) unverändert
(2) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß der Regulierung nach § 24 Abs. 2 unterliegende Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 genügen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.	(2) unverändert
(3) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung. *Die Fristen und das Verfahren nach § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.*	(3) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung.
(4) Sofern die Regulierungsbehörde feststellt, daß der Regulierung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegende Entgelte oder entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Maßstäben des § 23 Abs. 2 genügen, fordert die Regulierungsbehörde das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte oder entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich entsprechend den Maßstäben anzupassen.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(5) Erfolgt eine nach Absatz 4 durch die Regulierungsbehörde vorgegebene Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte und die entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam zu erklären. § 28 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.	(5) unverändert
(6) Die Ausübung des Widerspruchs nach Absatz 4 ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.	(6) unverändert
§ 30 **Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung**	§ 30 unverändert
(1) In Wahrnehmung der Entgeltregulierung kann die Regulierungsbehörde anordnen, daß	
1. ihr vom Lizenznehmer detaillierte Angaben zum Leistungsangebot, zum aktuellen und erwarteten Umsatz für Dienstleistungen, zu den aktuellen und erwarteten Absatzmengen und Kosten, zu den voraussehbaren Auswirkungen auf die Nutzer sowie auf die Wettbewerber und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die sie zur sachgerechten Ausübung ihres Genehmigungs- oder Widerspruchsrechts auf Grund dieses Gesetzes benötigt,	
2. ein Lizenznehmer die Kostenrechnung in einer Form ausgestaltet, die es der Regulierungsbehörde ermöglicht, die für die Entgeltregulierung auf Grund dieses Gesetzes notwendigen Daten über Kosten zu erlangen.	
Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutscher Mark festgesetzt werden.	
(2) Die Regulierungsbehörde kann vorschreiben, in welcher Form ein Entgelt oder eine Entgeltänderung zu veröffentlichen ist.	
§ 31 **Zusammenschlußverbot**	§ 31 unverändert
Einem Lizenznehmer, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, kann die Regulierungsbehörde als Lizenzauflage aufgeben, sich in Fällen einer nach § 10 durchgeführten Beschränkung der Anzahl der Lizenzen nicht mit einem anderen Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammenzuschließen, sofern dieses andere Unternehmen auf Märkten der Telekommunikation tätig ist oder wird, die mit dem Betätigungsbereich des Lizenznehmers als sachlich und räumlich gleich anzusehen sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
VIERTER TEIL **Offener Netzzugang und Zusammenschaltungen**	VIERTER TEIL **Offener Netzzugang und Zusammenschaltungen**
§ 32 **Besondere Mißbrauchsaufsicht**	§ 32 **Besondere Mißbrauchsaufsicht**
(1) Ein Anbieter, der auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, hat Wettbewerbern auf diesem Markt den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen, soweit sie wesentlich sind, zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung dieser Leistungen für die Erbringung anderer Telekommunikationsdienstleistungen einräumt, es sei denn, daß die Einräumung ungünstigerer Bedingungen, insbesondere die Auferlegung von Beschränkungen, sachlich gerechtfertigt ist. Er darf insbesondere den Zugang nur insoweit beschränken, als dies den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) entspricht. Dabei ist den Wettbewerbern anzugeben, welche der grundlegenden Anforderungen einer Beschränkung im Einzelfall zugrunde liegt.	(1) unverändert
(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Anbieter, der gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären, soweit dieser Anbieter seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde die Beteiligten auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern bei der Nutzung ihrer Dienstleistungsangebote einräumt.	(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Anbieter, der gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären, soweit dieser Anbieter seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde die Beteiligten auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern bei der Nutzung **dieser Leistungen für ihre** Dienstleistungsangebote einräumt**, es sei denn, der Anbieter weist Tatsachen nach, die die Einräumung ungünstiger Bedingungen, insbesondere die Auferlegung von Beschränkungen, sachlich rechtfertigen.**
(3) Soweit ein Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 mit anderen Unternehmen ein einheitliches Unternehmen bildet, stehen der Regulierungsbehörde die Befugnisse nach Absatz 2 gegenüber jedem dieser Unternehmen zu. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.	(3) unverändert
§ 33 **Schnittstellen für offenen Netzzugang**	§ 33 **Schnittstellen für offenen Netzzugang**
(1) Hält ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen nicht die Normen ein, welche die Europäische Kommission oder der Rat nach Artikel 10 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) für verbindlich erklärt hat, so hat die Regulierungsbehörde die in § 32 Abs. 2 und 3 genannten Befugnisse.	
(2) Werden von einem Anbieter oder einem Nutzer die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang, die zu berücksichtigen sind, eingehalten, so wird vermutet, daß *sie* die grundlegenden Anforderungen für den offenen Netzzugang *erfüllen*.	(2) Werden von einem Anbieter oder einem Nutzer die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang, die zu berücksichtigen sind, eingehalten, so wird vermutet, daß **er** die grundlegenden Anforderungen für den offenen Netzzugang **erfüllt**.
(3) Sofern für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen keine im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft*en* veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang zu berücksichtigen sind, kann die Regulierungsbehörde dem Anbieter nach § 32 auferlegen, die Einhaltung der Bedingungen für den offenen Netzzugang nachzuweisen.	(3) Sofern für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen keine im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang zu berücksichtigen sind, kann die Regulierungsbehörde dem Anbieter nach § 32 auferlegen, die Einhaltung der Bedingungen für den offenen Netzzugang nachzuweisen.
§ 34	§ 34
Art und Umfang der Zusammenschaltungspflicht	**Gewährung von Netzzugang**
(1) Ein Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes hat eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer sowie den Zugang anderer Nutzer zu seinem Telekommunikationsnetz zu ermöglichen.	(1) **Der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und auf einem solchen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, hat anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu Teilen desselben zu ermöglichen. Dieser kann über für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse (allgemeiner Netzzugang) oder über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden. Ein Betreiber nach Satz 1 muß insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber ermöglichen.**
(2) Eine Zusammenschaltung oder einen Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz, die ein Anbieter nach Absatz 1 zu ermöglichen verpflichtet ist, hat dieser in seinem Telekommunikationsnetz über für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse (allgemeine Netzzugänge) oder über besondere Anschlüsse (besondere Netzzugänge) zu gewähren.	(2) **Vereinbarungen über Netzzugänge nach Absatz 1 müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und einen gleichwertigen Zugang zu den Telekommunikationsnetzen eines Betreibers nach Absatz 1 Satz 1 gewähren. Der Betreiber darf den Netzzugang nur aus Gründen beschränken, die auf den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) beruhen und nur insoweit, als die Beschränkung in Übereinstimmung mit dem sonstigen Recht der Europäischen Gemeinschaft steht. Vereinbarungen nach Satz 1 sind der Regulierungsbehörde schriftlich vorzulegen; sie werden veröffentlicht.**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge, insbesondere auf Grund von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzuganges (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden, zu regeln.	**(3) Begehrt ein Nutzer die Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs, so hat die Regulierungsbehörde entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a zu prüfen, ob der Nutzer die für den beantragten Netzzugang erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzt. Einer solchen Prüfung bedarf es nicht, wenn dem Nutzer eine Lizenz nach § 8 erteilt worden ist.**
	(4) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen, das mit einem Betreiber nach Absatz 1 Satz 1 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.
	(5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang, insbesondere für die Zusammenschaltung, zu ermöglichen ist. Die Rechtsverordnung muß Rahmenvorschriften für Vereinbarungen nach Absatz 2 enthalten, und es ist festzulegen, in welcher Art und Weise Vereinbarungen über besondere Netzzugänge nach Absatz 2 Satz 3 der Regulierungsbehörde vorzulegen und wie diese zu veröffentlichen sind. Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden, sind zu beachten.
§ 35 ***Zusammenschaltungsvereinbarungen*** Vereinbarungen, die die Zusammenschaltung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen solcher Anbieter regeln, denen gegenüber ein Anspruch auf Zusammenschaltung nach § 34 besteht, müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und gleichen Zugang zu diesen Telekommunikationsnetzen gewähren. Sie dürfen nur Beschränkungen enthalten, die den grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) entsprechen. Dabei ist den Nutzern anzugeben, welche der grundlegenden Anforderungen einer Beschränkung im Einzelfall zugrunde liegt.	§ 35 **Verhandlungspflicht** **Jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes ist verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern.**
§ 36 ***Anzeigepflicht von Vereinbarungen über Zusammenschaltungen*** Vereinbarungen über Zusammenschaltungen nach § 35 sind der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sie werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.	§ 36 **Zusammenschaltungspflicht** **(1) Kommt zwischen den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze eine Vereinbarung über Zusammenschaltung nicht zustande, ordnet die Regulierungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
	innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit der Anrufung durch einen der an der Zusammenschaltung Beteiligten, die Zusammenschaltung an. Innerhalb dieser Frist kann die Regulierungsbehörde das Verfahren um längstens vier Wochen verlängern. Innerhalb dieser vier Wochen hat sie über die Anordnung zu entscheiden.
	(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit und solange die Beteiligten keine Zusammenschaltungsvereinbarung treffen. § 35 bleibt unberührt.
	(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 5 die erforderlichen Einzelheiten der Zusammenschaltungsanordnung nach Absatz 1 zu bestimmen. Dabei ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde zu regeln sowie zu bestimmen, welchen Inhalt die Zusammenschaltungsanordnung haben muß und binnen welcher Frist die Netzbetreiber die Anordnung durchzuführen haben. Die Anordnungen müssen den Maßstäben des § 34 Abs. 2 entsprechen.
§ 37	§ 37
Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen	**Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen**
(1) Vereinbarungen über *Zusammenschaltungen nach § 35* sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu beeinträchtigen.	(1) Vereinbarungen über **die Gewährung von Netzzugängen nach § 34** sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu beeinträchtigen.
(2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) unverändert
§ 38	**§ 38**
Anordnungen im Einzelfall	**entfällt**
Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen im Einzelfall erlassen, die die Einzelheiten der Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge regeln. Wenn zwischen den Betreibern von Telekommunikationsnetzen eine Vereinbarung über Zusammenschaltungen nicht zustandekommt, obwohl einer der Betreiber eine solche Vereinbarung verlangt, kann die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden. Sie ist berechtigt, die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen und Netzzugänge zu setzen, wenn Zusammenschaltungsvereinbarungen nicht in angemessener Frist zustandekommen. Die Anordnungen müssen den Maßstäben des § 35 entsprechen.	
§ 39	§ 39
Entgelte für die *Zusammenschaltungen*	**Entgelte für die Gewährung von Netzzugang**
Für die Regulierung der Entgelte *für Zusammenschaltungen nach § 34 gelten für Unternehmen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen*, die §§ 23, 24 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 30 entsprechend.	Für die Regulierung der Entgelte für **die Gewährung eines Netzzugangs nach § 34 und für die Durchführung einer angeordneten Zusammenschaltung nach § 36** gelten die §§ 23, 24 Abs. 1 und 3, **die** §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 30 entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
FÜNFTER TEIL **Kundenschutz**	FÜNFTER TEIL **Kundenschutz**
§ 40 **Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung**	§ 40 unverändert
Ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes in der Lizenz festgelegte Verpflichtung oder eine Anordnung der Regulierungsbehörde verstößt, ist, sofern die Vorschrift oder die Verpflichtung den Schutz eines Nutzers bezweckt, diesem zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet. Er kann von diesem auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.	
§ 41 **Kundenschutzverordnung**	§ 41 **Kundenschutzverordnung**
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum besonderen Schutze der Nutzer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu erlassen.	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum besonderen Schutze der Nutzer, **insbesondere der Verbraucher,** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu erlassen.
(2) In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Telekommunikationsverkehr Beteiligten festgelegt werden. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Parlament der Europäischen Gemeinschaft und vom Rat erlassen werden, soweit sie die Stellung der Nutzer regeln.	(2) unverändert
(3) *Im einzelnen* sind insbesondere Regelungen zu treffen über	(3) **Insbesondere sind Regelungen zu treffen über**
1. die Haftung der Anbieter und Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche der Nutzer,	1. unverändert
2. die Entbündelung *des Leistungsangebots für die Nutzer,*	2. die Entbündelung **von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im lizenzpflichtigen und im lizenzfreien Bereich sowie die Entbündelung dieser Dienstleistungen untereinander,**
	3. nähere Bedingungen für die Bereitstellung allgemeiner Netzzugänge nach § 34 Abs. 1,
3. die Form des Hinweises auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte und die Möglichkeit ihrer *Kenntnisnahme,*	**4.** die Form des Hinweises auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte und die Möglichkeit ihrer **Einbeziehung,**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
4. die bei Änderung von Angeboten einzuhaltenden Fristen,	**5. Informationspflichten**
5. besondere Anforderungen für die Rechnungserstellung und für den Nachweis über die Höhe der Entgelte.	**6. die bei Angebotsänderungen einzuhaltenden Verfahren und Fristen,**
	7. besondere Anforderungen für die Rechnungserstellung und für den Nachweis über die Höhe der Entgelte **und**
	8. außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.
SECHSTER TEIL	SECHSTER TEIL
Nummernverwaltung	**Numerierung**
§ 42	§ 42
Nummernverwaltung	**Numerierung**
(1) Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufstellung des Nummernplanes und die Aufgabe der Nummernverwaltung wahr, insbesondere die Erfassung der Nutzung und Strukturierung des Nummernraumes, die Nummernplanänderungen und die Zuteilung von Nummern an Lizenznehmer oder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie veröffentlicht die wesentlichen Elemente des Nummernplanes in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen, in ihrem Amtsblatt.	(1) **Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufgaben der Numerierung wahr. Ihr obliegt insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes mit dem Ziel, jederzeit den Anforderungen von Nutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen zu genügen. Wesentliche Elemente der Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen, soweit dem Gründe der nationalen Sicherheit nicht entgegenstehen. Die Regulierungsbehörde nimmt ferner die Verwaltung des Nummernraums wahr, vor allem mittels Zuteilung von Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Nutzer.**
(2) Die Regulierungsbehörde kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Nummern Änderungen des nationalen Nummernplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen und Empfehlungen vornehmen. Änderungen sind rechtzeitig allen Betroffenen bekanntzugeben und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die für Lizenznehmer, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Nutzer auf Grund einer Änderung entstehenden Umstellungskosten sind zu berücksichtigen.	(2) **Die Regulierungsbehörde legt Bedingungen fest, die zur Erlangung von Nutzungsrechten an Nummern zu erfüllen sind und ein Recht auf Zuteilung begründen. Diese Bedingungen sowie die Regelungen über die Nummernzuteilung werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.**
(3) Die Regulierungsbehörde kann Lizenznehmern oder Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Nummern zur Nutzung zuteilen. Die Zuteilung ist auf objektive, nachvollziehbare und nichtdiskriminierende Weise durchzuführen. Dabei sind die Bedürfnisse der Lizenznehmer, der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und der Nutzer zu berücksichtigen. Bei der Zuteilung einer Nummer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Grundsatz eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu berücksichtigen.	(3) **Die Zuteilung von Nummern erfolgt auf Antrag eines Betreibers von Telekommunikationsnetzen, Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen oder Nutzers. Sie kann mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden. Für die Entscheidung über die Zuteilung wird eine Gebühr erhoben. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln.**

Entwurf

(4) Die Nummernzuteilung erfolgt auf Antrag eines Lizenznehmers oder Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie kann mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden und erfolgt gegen eine Gebühr. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln.

SIEBENTER TEIL

Frequenzordnung

§ 43

Aufgaben

(1) Die Regulierungsbehörde nimmt zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen insbesondere die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes, die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen wahr.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(4) Die Regulierungsbehörde kann zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen oder Empfehlungen sowie zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Nummern Änderungen der Struktur und Ausgestaltung des Nummernraums sowie der Zuteilung von Nummern vornehmen. Dabei sind die Belange der Betroffenen, insbesondere die für Lizenznehmer, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Nutzer entstehenden Umstellungskosten, angemessen zu berücksichtigen. Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden bekanntzugeben. Die von diesen Änderungen betroffenen Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Betreiber von Telekommunikationsnetzen haben in ihren Netzen sicherzustellen, daß Nutzer bei einem Wechsel des Betreibers und Verbleiben am selben Standort ihnen zugeteilte Nummern beibehalten können (Netzbetreiberportabilität); hierfür können nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel eines Kunden entstehen. Die Regulierungsbehörde kann diese Verpflichtung aussetzen, solange und soweit das Fehlen von Netzbetreiberportabilität den Wettbewerb auf einzelnen Märkten und die Interessen der Verbraucher nicht wesentlich behindert. Des weiteren kann sie diese Verpflichtung aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist.

(6) Betreiber von Telekommunikationsnetzen haben in ihren Netzen sicherzustellen, daß jeder Nutzer die Möglichkeit hat, den Verbindungsnetzbetreiber frei auszuwählen, und zwar durch eine dauerhafte Voreinstellung, die im Einzelfall des Verbindungsaufbaus durch die Wahl einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl ersetzt werden kann. Die Regulierungsbehörde kann diese Verpflichtung ganz oder teilweise aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist.

(7) Zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 kann die Regulierungsbehörde Anordnungen erlassen. Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.

SIEBENTER TEIL

Frequenzordnung

§ 43

Aufgaben

(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungfreien Nutzung von Frequenzen **werden der Frequenzbereichszuweisungsplan und der Frequenznutzungsplan aufgestellt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht.**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(2) Die Regulierungsbehörde trifft Anordnungen über den Betrieb von Funkanlagen auf fremden Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.	(2) unverändert
(3) Für Frequenznutzungen, die der Verteidigung des Bundesgebietes dienen, stellt *die Regulierungsbehörde* das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.	(3) Für Frequenznutzungen, die der Verteidigung des Bundesgebietes dienen, stellt **das Bundesministerium für Post und Telekommunikation** das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.
§ 44 **Frequenzbereichszuweisung**	§ 44 **Frequenzbereichszuweisung**
(1) *Die Regulierungsbehörde erstellt den* Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland *unter Beachtung internationaler Vereinbarungen.*	(1) **Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Frequenzbereichszuweisung** für die Bundesrepublik Deutschland **in einem** Frequenzbereichszuweisungsplan **festzulegen und Änderungen des Frequenzbereichszuweisungsplans vorzunehmen. Verordnungen, in denen Frequenzen dem Rundfunk zugewiesen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Zuweisungen betroffenen Kreise einzubeziehen.**
(2) *Sie weist* die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen *zu.*	(2) **Im Frequenzbereichszuweisungsplan werden** die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen **zugewiesen. Soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, enthält der Frequenzbereichszuweisungsplan auch Bestimmungen über Frequenznutzungen und darauf bezogene nähere Festlegungen. Satz 2 gilt auch für Frequenznutzungen in und längs von Leitern; für die hiervon betroffenen Frequenzbereiche sich räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen zu treffen, bei deren Einhaltung eine freizügige Nutzung zulässig ist.**
(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Frequenzbereichszuweisungsplan in der jeweils gültigen Fassung in ihrem Amtsblatt.	**(3) entfällt**
(4) Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des nationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen vornehmen. In die Vorbereitung sind die interessierten Wirtschaftskreise einzubeziehen. Änderungen sind rechtzeitig den Betroffenen bekanntzugeben und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.	**(4) entfällt**
§ 45 **Frequenznutzungsplan**	§ 45 **Frequenznutzungsplan**
(1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele, der europäischen Harmonisierung, der technischen Entwicklung und der Verträglichkeit von Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(2) Der Frequenznutzungsplan enthält *neben den Bestimmungen des Frequenzbereichszuweisungsplanes* die weitere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen. *Soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, enthält der Frequenznutzungsplan auch Bestimmungen über Frequenznutzungen in und längs von Leitern. Für die nach Satz 2 betroffenen Frequenzbereiche sind räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen zu treffen, bei deren Einhaltung eine freizügige Nutzung zulässig ist.* Der Frequenznutzungsplan kann aus Teilplänen bestehen.	(2) Der Frequenznutzungsplan enthält die weitere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen. Der Frequenznutzungsplan kann aus Teilplänen bestehen.
(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln, die *insoweit* der Zustimmung des Bundesrates bedarf, *als in ihr Belange des Rundfunks berührt werden.*	(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln.
§ 46 **Frequenzzuteilung**	§ 46 **Frequenzzuteilung**
(1) Für jede Frequenznutzung bedarf es einer vorherigen Zuteilung durch die Regulierungsbehörde. Die Frequenzzuteilung erfolgt nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren.	(1) unverändert
(2) Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bedürfen in den ausschließlich für militärische Nutzungen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen keiner Zuteilung.	(2) unverändert
	(3) Voraussetzung für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunkprogrammen im Zuständigkeitsbereich der Länder ist das Vorliegen einer medienrechtlichen Genehmigung der zuständigen Landesbehörde für die zu übertragenden Rundfunkprogramme.
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und *des Widerrufs* der Frequenzzuteilung zu regeln, *die insoweit* der Zustimmung des Bundesrates bedarf, *als in ihr Belange des Rundfunks berührt werden.*	**(4)** Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und **den Widerruf** der Frequenzzuteilung **abweichend von § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** zu regeln.
(4) Die Zuteilung von Frequenzen erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch Verwaltungsakt. Sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann unbeschadet der Absätze 1 und 2 angeordnet werden, daß der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Regulierungsbehörde festzulegenden Bedingungen voranzugehen hat; § 11 gilt entsprechend. Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Frequenzzuteilung mit der Nutzung der zugeteilten Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist.	**(5)** Die Zuteilung von Frequenzen erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch Verwaltungsakt. Sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann unbeschadet der Absätze 1 und 2 angeordnet werden, daß der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Regulierungsbehörde festzulegenden Bedingungen voranzugehen hat; § 11 gilt entsprechend. Eine Frequenzzuteilung kann **auch** widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Frequenzzuteilung mit der Nutzung der zugeteilten Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(5) Für einen Wechsel des Nutzers von Frequenzen gilt § 9 unter Aufrechterhaltung der getroffenen Zuteilungsbestimmungen entsprechend. Für die Versagung und den Widerruf von Frequenzen gelten § 8 Abs. 3 und § 14 entsprechend.	**(6)** Für einen Wechsel **der Eigentumsverhältnisse bei demjenigen, dem Frequenzen zugeteilt sind, gilt § 9 unter Beibehaltung der bestehenden** Zuteilungsbestimmungen entsprechend. Für die Versagung und den Widerruf von Frequenzen gelten § 8 Abs. 3 und § 14 entsprechend.
§ 47 **Frequenzgebühr**	§ 47 **Frequenzgebühr und Beiträge**
Die Frequenzen werden gegen Gebühr zugeteilt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.	**(1) Für die Zuteilung von Frequenzen und für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die §§ 43 bis 46 oder die darauf beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.** Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände **und die Gebührenhöhe näher zu bestimmen.** § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. **(2) Diejenigen, denen Frequenzen zugeteilt sind, haben zur Abgeltung der Aufwendungen für die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung einen jährlichen Beitrag zu entrichten. In die nach Satz 1 abzugeltenden Kosten sind solche Kosten, für die bereits eine Gebühr nach Absatz 1 oder Gebühren oder Beiträge nach § 9 oder § 10 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1118) und den auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen erhoben wird, nicht miteinzubeziehen.** **(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bunderates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzusetzen. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Die Anteile an den Gesamtkosten werden den einzelnen, sich aus der Frequenzzuweisung ergebenden Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt sind, soweit wie möglich marktbezogen zugeordnet. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags unter Berücksichtigung der Zahl und gegebenenfalls der Bandbreite der genutzten Frequenz sowie der Zahl der betriebenen Sendeanlagen.**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 48	§ 48
Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme	**Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme**
Die Regulierungsbehörde ist befugt, zur Sicherstellung der Frequenzordnung*en* die Frequenznutzung zu überwachen. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der auf Grund des § 46 Abs. *3* erlassenen Rechtsverordnung kann die Regulierungsbehörde eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Geräten anordnen.	Die Regulierungsbehörde ist befugt, zur Sicherstellung der Frequenzordnung die Frequenznutzung zu überwachen. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der auf Grund des § 46 Abs. **4** erlassenen Rechtsverordnung kann die Regulierungsbehörde eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Geräten anordnen.
ACHTER TEIL	ACHTER TEIL
Benutzung der Verkehrswege	**Benutzung der Verkehrswege**
§ 49	§ 49
Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	unverändert
(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit nicht dadurch der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.	
(2) Der Bund überträgt das Recht nach Absatz 1 auf Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen der Lizenzerteilung nach § 8. Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.	
(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Zustimmung der Träger der Wegebaulast. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Lizenznehmer und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Die Zustimmung kann mit technischen Bedingungen und Auflagen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind.	
(4) Ist der Wegebaulastträger selbst Lizenznehmer oder mit einem Lizenznehmer im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Regulierungsbehörde für die Zustimmungserteilung nach Absatz 3 zuständig, wenn ein anderer Lizenznehmer die Verkehrswege des Wegebaulastträgers nutzen will.	
§ 50	§ 50
Mitbenutzung	**Mitbenutzung**
Soweit die Ausübung des Rechtes nach § 49 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehen*en* Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.	Soweit die Ausübung des Rechtes nach § 49 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehen**er** Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 51 **Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck**	§ 51 **Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck**
(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden.	(1) unverändert
(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat der Nutzungsberechtigte dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.	(2) unverändert
(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg *so bald als möglich* wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telekommunikationslinie entstandenen Schaden zu ersetzen.	(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg **unverzüglich** wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telekommunikationslinie entstandenen Schaden zu ersetzen.
§ 52 **Gebotene Änderung**	§ 52 **Gebotene Änderung**
(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, daß sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.	(1) unverändert
(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.	(2) unverändert
(3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen im *Sinne des Absatzes 1* an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.	(3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.
§ 53 **Schonung der Baumpflanzungen**	§ 53 unverändert
(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telekommunikationslinie oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	
(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
der Nutzungsberechtigte die Ausästungen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.	
(3) Der Nutzungsberechtigte ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Ausästungen.	
§ 54 **Besondere Anlagen**	§ 54 **Besondere Anlagen**
(1) Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.	(1) unverändert
(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.	(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit**ig** ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.
(3) Auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinien zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche dem Nutzungsberechtigten aus der Benutzung eines anderen ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen zur Nutzung Berechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.	(4) unverändert
§ 55 **Spätere besondere Anlagen**	§ 55 unverändert
(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.	
(2) Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muß auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonde-	

Entwurf

ren Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden kabelgebundenen Telekommunikationslinie kann nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telekommunikationslinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltspflichtigen Dritten, so sind dem Nutzungsberechtigten die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telekommunikationslinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 56

Beeinträchtigung von Grundstücken

Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück insoweit nicht verbieten, als *sie* die Benutzung *seines* Grundstücks nicht oder nur unwesentlich *beeinträchtigen. Unwesentlich ist eine Beeinträchtigung des Grundstücks auch dann, wenn* auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und *das Grundstückseigentum durch diese Nutzung* nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung *nach Satz 2* zu dulden, so kann er von dem Betreiber der *Leitung oder Anlage* einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. *Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, so hat der Betreiber auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen.*

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 56

Beeinträchtigung von Grundstücken

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, **das nicht ein Verkehrsweg im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 ist,** kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück insoweit nicht verbieten, als

1. auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und **hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks** nicht **dauerhaft** zusätzlich **eingeschränkt wird oder**
2. **das** Grundstück **durch** die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung **nach Absatz 1** zu dulden, so kann er von dem Betreiber der **Telekommunikationslinie** einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch **die Errichtung, Erneuerung oder durch** Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
	Maß hinaus beeinträchtigt wird. **Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten.** Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, so hat der Betreiber auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen.
§ 57	§ 57
Ersatzansprüche	unverändert
Die auf den §§ 49 bis 56 beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.	
NEUNTER TEIL	NEUNTER TEIL
Zulassung, Sendeanlagen	**Zulassung, Sendeanlagen**
ERSTER ABSCHNITT	*ERSTER ABSCHNITT*
Zulassung	*Zulassung*
§ 58	§ 58
Endeinrichtungen	**Endeinrichtungen**
(1) Endeinrichtungen, die die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen und entsprechend einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen und gekennzeichnet sind, dürfen in den Verkehr gebracht und zur bestimmungsgemäßen Verwendung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschaltet und betrieben werden.	(1) unverändert
(2) Grundlegende Anforderungen an Endeinrichtungen sind:	(2) Grundlegende Anforderungen an Endeinrichtungen sind:
1. die Sicherheit von Personen, soweit diese nicht durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146) oder durch das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794) geregelt ist,	1. die Sicherheit von Personen, soweit diese nicht durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146) oder durch das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794), **beide in der jeweils gültigen Fassung,** geregelt ist,
2. die Sicherheit des Personals der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, soweit diese nicht durch die in Nummer 1 genannten Vorschriften geregelt ist,	2. unverändert
3. die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, soweit sie für Endeinrichtungen spezifisch sind,	3. unverändert
4. der Schutz eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor Schaden,	4. unverändert
5. die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und der Orbitressourcen sowie die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen und sonstigen technischen Systemen bei entsprechenden Einrichtungen,	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
6. die Kommunikationsfähigkeit der Endeinrichtungen mit Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und	6. unverändert
7. die Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über ein öffentliches Telekommunikationsnetz in nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gerechtfertigten Fällen.	7. unverändert
(3) Für Endeinrichtungen nach Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) und Satellitenfunkanlagen nach Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), die mit einer Spannung bis zu 50 Volt für Wechselstrom oder bis zu 75 Volt für Gleichstrom betrieben werden, gehören zu den grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch die Anforderungen zur Sicherheit von Personen nach § 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629).	(3) unverändert
(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter Beachtung der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1)	(4) unverändert
1. die Einzelheiten der grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2, das Verfahren der Konformitätsbewertung und der Zulassung von Endeinrichtungen und die Einzelheiten sowie das Verfahren zur Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 6 bis 8,	
2. die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung von Endeinrichtungen und	
3. die Form und den Inhalt der Kennzeichnung festzulegen.	
Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II S. 266, 1294) zu beachten. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.	
(5) Das Einhalten der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 beschriebenen grundlegenden Anforderungen wird für Endeinrichtungen vermutet, die mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Diese Normen werden in DIN-/VDE-Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.	
(6) Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes schaltet an sein Netz angeschaltete Endeinrichtungen ab, die nicht die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Widerspricht der betroffene Teilnehmer der Abschaltung seiner Endeinrichtung, darf der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Endeinrichtung nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde abschalten.	(6) unverändert
(7) Sind Endeinrichtungen mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungszeichen gekennzeichnet, ohne daß dazu die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, untersagt die Regulierungsbehörde das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Einrichtungen nach Maßgabe der nach Absatz 4 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung und läßt deren Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder Lieferanten entwerten oder beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn Endeinrichtungen mit Zeichen gekennzeichnet sind, die mit der CE-Kennzeichnung oder dem nationalen Zulassungskennzeichen verwechselt werden können.	(7) unverändert
(8) Die Bediensteten der Regulierungsbehörde sind in Ausübung ihres Amtes nach Absatz 7 nach Maßgabe der nach Absatz 4 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung befugt, Grundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume, auf und in denen Endeinrichtungen oder Einrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens oder freien Warenverkehrs lagern, ausgestellt sind oder zu diesem Zwecke betrieben werden, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und die Endeinrichtungen und die anderen genannten Einrichtungen zu besichtigen und zu prüfen.	(8) unverändert
§ 59	§ 59
Nicht für den Anschluß an ein öffentliches Netz bestimmte Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen	unverändert
(1) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind, dürfen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nicht angeschlossen werden.	
(2) Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine ausdrückliche Erklärung des Herstellers oder Lieferanten über den Verwendungszweck entsprechend Anhang VIII der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), sowie die Gebrauchsanwei-	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
sung beigegeben werden und die Einrichtungen entsprechend Anhang VII der Richtlinie gekennzeichnet sind.	
(3) Satellitenfunk-Empfangsanlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie	
1. das Verfahren der Konformitätsbewertung und Zulassung nach § 58 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 durchlaufen haben und nach § 58 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gekennzeichnet sind oder	
2. das Verfahren der internen Fertigungskontrolle entsprechend dem Anhang zur Richtlinie 93/97/EWG durchlaufen haben und nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 93/97/EWG gekennzeichnet sind.	
(4) Für Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 und für Satellitenfunk-Empfangsanlagen nach Absatz 3, die die sie betreffenden Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen oder im Widerspruch zu diesen betrieben werden, gilt § 58 Abs. 6 bis 8 entsprechend.	
(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten und das Verfahren zu den Absätzen 2 bis 4 festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266, 1294) zu beachten.	
(6) Erfolgt das erstmalige Inverkehrbringen von Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat der Hersteller oder Lieferant vorher der Zulassungsbehörde eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck zu übermitteln. Der Hersteller oder Lieferant ist verpflichtet, auf Ersuchen der Zulassungsbehörde den Verwendungszweck solcher Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen auf der Grundlage ihrer technischen Merkmale und Funktion zu begründen sowie den vorgesehenen Marktbereich anzugeben.	
(7) Für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignete, aber dafür nicht vorgesehene Einrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die vor dem 1. Januar 1995 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen, auch wenn sie die grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 und 3 nicht einhalten, weiter im Verkehr bleiben, ohne entsprechend Absatz 2 gekennzeichnet zu sein. Absatz 1 bleibt unberührt.	
§ 60	§ 60
Störungsfreie Frequenznutzung	unverändert
Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 58	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie zur Sicherstellung der störungsfreien und effizienten Nutzung des Frequenzspektrums entsprechend der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 die Voraussetzungen und das Verfahren für das Inverkehrbringen und Betreiben von Funkanlagen, die nicht für die Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, und von Geräten, die der Nutzaussendung elektromagnetischer Wellen dienen, zu regeln. Für die Überwachung gilt § 58 Abs. 7 und 8 entsprechend.	
§ 61 **Beleihung und Akkreditierung**	§ 61 unverändert
(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/263/EWG, die Anforderungen und das Verfahren für die Akkreditierung von Testlabors für Endeinrichtungen sowie für die Akkreditierung von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme auf dem Gebiet der Telekommunikation festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266, 1294) zu beachten. In den Verfahren sind auch die Bedingungen für den Widerruf und für das Erlöschen von Beleihungen und Akkreditierungen festzulegen.	
(2) Zuständige Behörde für die Beleihung benannter Stellen und für die Akkreditierung von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme und Testlabors im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Regulierungsbehörde.	
§ 62 **Qualifikation**	§ 62 **Qualifikation**
(1) Soweit es zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 und 3 erforderlich ist, dürfen Endeinrichtungen nur von Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden, die auf Grund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zu-	(1) Soweit es zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 58 Abs. 2 und 3 erforderlich ist, dürfen Endeinrichtungen nur von **Unternehmen oder natürlichen** Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden, die auf Grund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. **Die einem Unternehmen erteilte Zulassung berechtigt die bei diesem Unternehmen**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
stimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, welche Endeinrichtungen nur von zugelassenen Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden dürfen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sowie des Telekommunikationsrechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden.	**beschäftigten natürlichen Personen zu Aufbau, Anschaltung, Änderung und Instandhaltung von Endeinrichtungen.** Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, welche Endeinrichtungen nur von **zugelassenen Unternehmen oder** zugelassenen Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden dürfen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise **der** öffentlichen Telekommunikations**netze** sowie des Telekommunikationsrechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden. **Unternehmen weisen das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 nach, indem sie natürliche Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, als verantwortliche Fachkräfte benennen.**
(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit der zugelassenen Person ergibt.	(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit **des zugelassenen Unternehmens oder** der zugelassenen Person ergibt.
§ 63 **Zulassungsbehörde**	§ 63 **Zulassungsbehörde**
(1) Zuständige *Behörde* für die in den §§ 58, 59, 60 und 62 genannten Zulassungen und die damit verbundenen sonstigen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde.	(1) Zuständige **Stelle** für die in den §§ 58, 59, 60 und 62 genannten Zulassungen und die damit verbundenen sonstigen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde **oder eine Stelle, die nach Absatz 2 beliehen ist. Die Regulierungsbehörde kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Zulassungen nach den §§ 58 und 62 einstellen, wenn Stellen nach Absatz 2 beliehen worden sind.**
(2) Erfüllt eine benannte Stelle die nach einer nach § 61 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Bedingungen, wird sie mit der Aufgabe beliehen, Zulassungen nach § 58 zu erteilen und Aufgaben der Zulassungsbehörde nach §§ 59 und 60 wahrzunehmen.	(2) Erfüllt eine benannte Stelle die nach einer nach § 61 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Bedingungen, wird sie mit der Aufgabe beliehen, Zulassungen nach **den §§** 58 **und 62** zu erteilen und die Aufgaben der Zulassungsbehörde nach **den** §§ 59 und 60 wahrzunehmen.
(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft in den Verordnungen nach § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 5, §§ 60, 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.	(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft in den Verordnungen nach § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 5, **den** §§ 60, 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
ZWEITER ABSCHNITT	*ZWEITER ABSCHNITT*
Sendeanlagen	*Sendeanlagen*
§ 64	§ 64
Mißbrauch von Sendeanlagen	**Mißbrauch von Sendeanlagen**
(1) Es ist verboten, Sendeanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören. Das Verbot, solche Sendeanlagen zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sendeanlage	(1) unverändert
a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 2 erlangt,	**1.** unverändert
b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 2 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,	**2.** unverändert
c) als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,	**3.** unverändert
d) von einem Berechtigten nach Absatz 2 vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,	**4.** unverändert
e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,	**5.** unverändert
f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert,	**6.** unverändert
g) von Todes wegen erwirbt, sofern er die Sendeanlage unverzüglich einem Berechtigten überläßt oder sie für dauernd unbrauchbar macht,	**7.** unverändert
h) erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.	**8.** unverändert
(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse – insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit das Bundesausfuhramt die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(3) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.	(3) unverändert
ZEHNTER TEIL **Regulierungsbehörde**	ZEHNTER TEIL **Regulierungsbehörde**
ERSTER ABSCHNITT **Errichtung, Sitz und Organisation**	*ERSTER ABSCHNITT* **Errichtung, Sitz und Organisation**
§ 65 **Errichtung, Sitz und Rechtsstellung**	§ 65 **Errichtung, Sitz und Rechtsstellung**
(1) Zur Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz und anderen Gesetzen ergebenden Aufgaben wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Sitz in Bonn errichtet.	(1) unverändert
(2) Die Regulierungsbehörde wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident vertritt die Regulierungsbehörde gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Verteilung und den Gang ihrer Geschäfte durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft. § 70 Abs. 1 bleibt unberührt.	(2) unverändert
	(3) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden jeweils auf Vorschlag des Beirates von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung der Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Beirates, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet ein Vorschlag des Beirates nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Beirat innerhalb von vier Wochen erneut einen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.
	(4) Die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt durch den Bundespräsidenten.
(3) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft allgemeine Weisungen für den Erlaß oder die Unterlassung von Entscheidungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.	**(5)** unverändert
	§ 65a **Beirat**
	(1) Bei der Regulierungsbehörde wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung ernannt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Beirat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen; ihre Wiederberufung ist zulässig. Sie werden abberufen, wenn der Bundesrat an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.

(3) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 4 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 65 b

Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Beirates

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf.

(2) Der Beirat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Vertreter des Bundesrates und des Deutschen Bundestages anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Zustimmung oder die Stellungnahme der Mitglieder im Wege der schriftlichen Umfrage eingeholt werden. Für das Zustandekommen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, daß auf Antrag eines Mitglieds oder der Regulierungsbehörde die Angelegenheit noch rechtzeitig in einer Sitzung beraten werden kann.

(5) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Regulierungsbehörde

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Beirates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(6) Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Der Präsident der Regulierungsbehörde und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Beirat kann die Anwesenheit des Präsidenten der Regulierungsbehörde, im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter, verlangen.

(8) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, das das Bundesministerium für Wirtschaft festsetzt.

§ 65 c

Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Zuständigkeiten:

1. **Der Beirat macht der Bundesregierung Vorschläge für die Besetzung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Regulierungsbehörde.**

2. **Der Beirat wirkt bei den Entscheidungen nach § 70 Abs. 3 mit.**

3. **Der Beirat ist berechtigt, Maßnahmen zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Universaldienstes zu beantragen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, den Antrag innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.**

4. **Der Beirat ist gegenüber der Regulierungsbehörde berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen. Die Regulierungsbehörde ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig.**

5. **Der Beirat berät die Regulierungsbehörde bei der Erstellung des Tätigkeitsberichtes nach § 78 Abs. 1.**

6. **Der Beirat ist bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes nach § 45 anzuhören.**

§ 66

Schweigepflicht

Die bei der Regulierungsbehörde Beschäftigten, von ihr beauftragten oder sie beratenden Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines Lizenznehmers, eines anderen im Bereich der Telekommunikation tätigen Unternehmens oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit, ihr Amt oder ihr Auftrag beendet ist.

§ 66

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 67 **Wissenschaftliche Beratung**	§ 67 **Wissenschaftliche Beratung**
(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen auf dem Gebiet von Telekommunikation oder Post über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.	(1) unverändert
(2) Die Regulierungsbehörde erhält bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftliche Unterstützung. Diese betrifft insbesondere	(2) Die Regulierungsbehörde erhält bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftliche Unterstützung. Diese betrifft insbesondere
1. die regelmäßige Begutachtung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Entwicklung der Telekommunikation und des Postwesens im Inland und Ausland,	1. unverändert
2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Lizenzvergabe, die Gestaltung des Universaldienstes, die Regulierung marktbeherrschender Anbieter, *für* die Regeln über den offenen Netzzugang und die Zusammenschaltung sowie die Nummernverwaltung und *für* den Kundenschutz.	2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Lizenzvergabe, die Gestaltung des Universaldienstes, die Regulierung marktbeherrschender Anbieter, die Regeln über den offenen Netzzugang und die Zusammenschaltung sowie die Nummernverwaltung und den Kundenschutz.
ZWEITER ABSCHNITT **Aufgaben und Befugnisse**	*ZWEITER ABSCHNITT* **Aufgaben und Befugnisse**
§ 68 **Aufsicht**	§ 68 unverändert
Die Regulierungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der gemäß diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Auflagen, Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Einhaltung der einem Lizenznehmer erteilten Auflagen. Die Regulierungsbehörde kann Anbietern von lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht über eine gültige Lizenz verfügen, die Ausübung dieser Tätigkeiten untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.	
§ 69 **Befugnisse**	§ 69 **Befugnisse**
(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde	(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde
1. von in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen verlangen,	1. unverändert
2. bei in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(2) Die Regulierungsbehörde fordert die Auskunft und ordnet die Prüfung durch schriftliche Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.	(2) unverändert
(3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.	(3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.
(4) Personen, die von der Regulierungsbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.	(4) unverändert
(5) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311 a der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 4 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.	(5) unverändert
(6) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Auf die Beschlagnahme findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.	(6) unverändert
(7) Ein zur Auskunft nach Absatz 3 Verpflichteter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(7) unverändert
(8) Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwiderhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105	(8) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen.	
(9) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Lizenzauflagen, Anordnungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde ergeben haben, hat das Unternehmen der Regulierungsbehörde die Aufwendungen für diese Prüfungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.	(9) unverändert
(10) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.	(10) unverändert
DRITTER ABSCHNITT	*DRITTER ABSCHNITT*
Verfahren	**Verfahren**
§ 70	§ 70
Beschlußkammern	**Beschlußkammern**
(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet *mit Ausnahme der im Elften Teil geregelten Fälle* durch Beschlußkammern, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft gebildet werden. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt.	(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet durch Beschlußkammern **in den Fällen der §§ 11, 18, des Dritten und Vierten Teils einschließlich der entsprechenden Verordnungen sowie des § 46 Abs. 5 Satz 2.** Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. **Mit Ausnahme der Beschlußkammer nach Absatz 3** werden die **Beschlußkammern** nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft gebildet.
(2) Die Beschlußkammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.	(2) unverändert
	(3) In den Fällen der §§ 11 und 18 entscheidet die Beschlußkammer in der Besetzung des Präsidenten als Vorsitzender und den beiden Vizepräsidenten als Beisitzende. Die Entscheidung der Beschlußkammer in den Fällen des § 11 Abs. 4 Nr. 2 und 3, Abs. 6 Nr. 2 und 3, Abs. 7 und des § 18 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.
(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben.	**(4)** Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben.
§ 71	§ 71
Einleitung, Beteiligte	unverändert
(1) Die Beschlußkammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.	
(2) An dem Verfahren vor der Beschlußkammer sind beteiligt	
1. der Antragsteller,	
2. die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, gegen die sich das Verfahren richtet,	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.	
§ 72 **Anhörung, mündliche Verhandlung**	§ 72 unverändert
(1) Die Beschlußkammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Beschlußkammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.	
(3) Die Beschlußkammer entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.	
§ 73 **Ermittlungen**	§ 73 **Ermittlungen**
(1) Die Beschlußkammer kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.	(1) unverändert
(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.	(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, **die** §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, **die** §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.
(3) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Regulierungsbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.	(3) unverändert
(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.	(4) unverändert
(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.	(5) unverändert
(6) Die Beschlußkammer kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung *zur Herbeiführung* entscheidet das Gericht.	(6) Die Beschlußkammer kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 74 **Beschlagnahme**	§ 74 **Beschlagnahme**
(1) Die Beschlußkammer kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekanntzugeben.	(1) unverändert
(2) Die Beschlußkammer hat binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.	(2) Die Beschlußkammer hat binnen drei Tagen **um** die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.
(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.	(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit **um** die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.
(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.	(4) unverändert
§ 75 **Einstweilige Anordnungen**	§ 75 unverändert
Die Beschlußkammer kann bis zur endgültigen Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.	
§ 76 **Abschluß des Verfahrens**	§ 76 unverändert
(1) Entscheidungen der Beschlußkammer sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Entscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ergehen, stellt die Beschlußkammer demjenigen zu, den das Unternehmen der Beschlußkammer als Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Hat das Unternehmen einen Zustellungsbeauftragten nicht benannt, so stellt die Beschlußkammer die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.	
(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.	
(3) Die Beschlußkammer kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
VIERTER ABSCHNITT	*VIERTER ABSCHNITT*
Rechtsmittel und Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	*Rechtsmittel und Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten*
§ 77	§ 77
(1) *Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.*	(1) **Ein Vorverfahren findet nicht statt.**
	(2) Klagen gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.
(2) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt § 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. In diesen Fällen treten an die Stelle des Bundeskartellamtes und seines Präsidenten die Regulierungsbehörde und ihr Präsident.	**(3)** unverändert
FÜNFTER ABSCHNITT	*FÜNFTER ABSCHNITT*
Tätigkeitsbericht, Zusammenarbeit	*Tätigkeitsbericht, Zusammenarbeit*
§ 78	§ 78
Tätigkeitsbericht	**Tätigkeitsbericht**
(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation vor. In diesem Bericht ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne von § 16 gelten, empfiehlt.	(1) unverändert
(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht fortlaufend in ihrem Amtsblatt ihre Verwaltungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen und die Festlegung von Lizenzauflagen.	(2) unverändert
(3) Die Regulierungsbehörde legt alle zwei Jahre mit dem Bericht nach Absatz 1 den Bericht der Monopolkommission zu der Frage vor, ob auf den Märkten der Telekommunikation ein funktionsfähiger Wettbewerb besteht. Dabei kann die Monopolkommission auf aus ihrer Sicht notwendige Konsequenzen für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen. Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.	(3) Die Regulierungsbehörde legt alle zwei Jahre mit dem Bericht nach Absatz 1 den Bericht der Monopolkommission zu der Frage vor, ob auf den Märkten der Telekommunikation ein funktionsfähiger Wettbewerb besteht. Dabei kann die Monopolkommission auf aus ihrer Sicht notwendige Konsequenzen für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen. **Die Monopolkommission soll dabei insbesondere darlegen, ob die Regelungen zur Entgeltregulierung im Dritten Teil dieses Gesetzes weiterhin erforderlich sind.** Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.
§ 79	§ 79
Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt	**Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt**
In den Fällen des § 11 Abs. 3 entscheidet die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Dies gilt auch für die Abgrenzung sach-	In den Fällen des § 11 Abs. 3 entscheidet die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Dies gilt auch für die Abgrenzung sach-

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
lich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes durch die Regulierungsbehörde. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach dem Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes oder fügt sie der Lizenz nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nebenbestimmungen bei, die den Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes betreffen, gibt sie dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Führt das Bundeskartellamt im Bereich der Telekommunikation Verfahren nach §§ 22 und 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt es der Regulierungsbehörde vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Beide Behörden wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.	lich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes durch die Regulierungsbehörde. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach dem Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes oder fügt sie der Lizenz nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nebenbestimmungen bei, die den Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes betreffen, gibt sie dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Führt das Bundeskartellamt im Bereich der Telekommunikation Verfahren nach **den** §§ 22 und 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt es der Regulierungsbehörde vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Beide Behörden wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.
§ 80 **Zusammenarbeit mit anderen Stellen** Sofern es für die Durchführung der Aufgaben der Regulierungsbehörde erforderlich ist, arbeitet sie im Falle grenzüberschreitender Auskünfte oder Prüfungen mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammen.	§ 80 unverändert
§ 81 **Statistische Hilfen** (1) Für die Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung im Bereich der Telekommunikation dürfen der Regulierungsbehörde vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten amtlichen Statistiken zusammengefaßte Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen des jeweiligen Marktes 1. am Wert der zum Absatz bestimmten Telekommunikationsdienstleistungen, 2. am Umsatz, 3. an der Zahl der tätigen Personen, 4. an den Lohn- und Gehaltssummen, 5. an den Investitionen, 6. an der Wertschöpfung und 7. an der Zahl der Betriebe übermittelt werden. (2) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.	§ 81 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
ELFTER TEIL	ELFTER TEIL
Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung	**Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung**
§ 82	§ 82
Fernmeldegeheimnis	**Fernmeldegeheimnis**
(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.	(1) unverändert
(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.	(2) unverändert
(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.	(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die **geschäftsmäßige** Erbringung **der Telekommunikationsdienste** erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.
(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.	(4) unverändert
§ 83	§ 83
Geheimhaltungspflicht *bei privaten Funkanlagen*	**Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen**
Werden durch eine Funkanlage, *die von anderen als Behörden betrieben wird,* Nachrichten *empfangen, die von einer hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden und* für die Funkanlage nicht bestimmt sind, *so* dürfen der Inhalt *der* Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 82 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.	**Mit einer** Funkanlage **dürfen Nachrichten,** die für die Funkanlage nicht bestimmt sind, **nicht abgehört werden.** Der Inhalt **solcher** Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, **auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht,** auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 82 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend. **Das Recht, Funkaussendungen zu empfangen, die für die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, sowie das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.**
§ 84	§ 84
Technische Schutzmaßnahmen	**Technische Schutzmaßnahmen**
(1) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistun-	(1) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem **geschäftsmäßigen Erbringen** von **Telekommu-**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
gen dienen, hat bei den zu diesem Zweck betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze	**nikationsdiensten** dienen, hat bei den zu diesem Zweck betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze
1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten,	1. unverändert
2. der programmgesteuerten Telekommunikations-, Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe,	2. der programmgesteuerten Telekommunikations- **und** Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe,
3. gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen führen, und	3. unverändert
4. von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen	4. unverändert
zu treffen. Dabei ist der Stand der technischen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Anhörung von Verbraucherverbänden und von Wirtschaftsverbänden der Hersteller und Betreiber von Telekommunikationsanlagen einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, um eine nach dem Stand der Technik und internationalen Maßstäben angemessene Standardsicherheit zu erreichen. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Katalog wird von der Regulierungsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der für die Schutzmaßnahmen zu erbringende technische und wirtschaftliche Aufwand ist von der Bedeutung der zu schützenden Rechte und der zu sichernden Anlagen für die Allgemeinheit abhängig.	zu treffen. Dabei ist der Stand der technischen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Anhörung von Verbraucherverbänden und von Wirtschaftsverbänden der Hersteller und Betreiber von Telekommunikationsanlagen einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, um eine nach dem Stand der Technik und internationalen Maßstäben angemessene Standardsicherheit zu erreichen. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Katalog wird von der Regulierungsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der für die Schutzmaßnahmen zu erbringende technische und wirtschaftliche Aufwand ist von der Bedeutung der zu schützenden Rechte und der zu sichernden Anlagen für die Allgemeinheit abhängig.
(2) Lizenzpflichtige Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,	(2) Lizenzpflichtige Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,
1. welche Telekommunikationsanlagen eingesetzt und welche *Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden,*	1. welche Telekommunikationsanlagen eingesetzt und welche **Telekommunikationsdienste geschäftsmäßig erbracht** werden,
2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und	2. unverändert
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 getroffen oder geplant sind.	3. unverändert
Das Sicherheitskonzept ist der Regulierungsbehörde vorzulegen, verbunden mit einer Erklärung, daß die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt werden. Stellt die Regulierungsbehörde im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie vom Betreiber deren Beseitigung verlangen.	Das Sicherheitskonzept ist der Regulierungsbehörde vorzulegen, verbunden mit einer Erklärung, daß die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt werden. Stellt die Regulierungsbehörde im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie vom Betreiber deren Beseitigung verlangen.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu regeln. Dabei kann der Kreis der Verpflichteten nach Absatz 1 und das zu fordernde Maß an Schutzvorkehrungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Telekommunikationsanlage festgelegt werden.	(3) unverändert
§ 85 **Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen**	§ 85 **Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen**
(1) Die technischen Einrichtungen zur Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation sind von dem Betreiber der Telekommunikationsanlage zu gestalten und vorzuhalten.	(1) Die technischen Einrichtungen zur Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation sind von dem Betreiber der Telekommunikationsanlage **auf eigene Kosten** zu gestalten und vorzuhalten.
(2) Die technische Gestaltung dieser Einrichtungen bedarf bei Betreibern von Telekommunikationsanlagen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,	(2) unverändert
1. die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in diesen Telekommunikationsanlagen und	
2. das Genehmigungsverfahren	
zu regeln. Der Betrieb einer Telekommunikationsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage	
1. die in Absatz 1 bezeichneten technischen Einrichtungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet hat und	
2. dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat.	
(3) Telekommunikationsanlagen, mittels derer in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden soll und die von den gesetzlich berechtigten Stellen betrieben werden, sind im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde technisch zu gestalten.	(3) unverändert
(4) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen den Zugang zu seiner Telekommunikationsanlage geschäftsmäßig überläßt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung einen Zugang für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden	(4) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen den **Netz**zugang zu seiner Telekommunikationsanlage geschäftsmäßig überläßt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung einen **Netz**zugang für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger Zugänge kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabattierungsregelungen bleiben von Satz 3 unberührt.	Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger **Netz**zugänge kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabattierungsregelungen bleiben von Satz 3 unberührt.
(5) Die nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung *oder dem § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes* verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben eine Jahresstatistik über nach diesen Gesetzen durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Regulierungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Statistik im einzelnen kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Betreiber dürfen die Statistik Dritten nicht zur Kenntnis geben.	(5) Die nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben eine Jahresstatistik über nach diesen **Vorschriften** durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Regulierungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Statistik im einzelnen kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Betreiber dürfen die Statistik Dritten nicht zur Kenntnis geben. **Die Regulierungsbehörde überläßt den Ländern die Statistik unentgeltlich. Sie faßt die einzelnen Statistiken zusammen und nimmt das Ergebnis in ihren Bericht nach § 78 Abs. 1 auf.**
§ 86 **Datenschutz**	§ 86 **Datenschutz**
(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die *Telekommunikationsdienstleistungen* erbringen oder an der Erbringung solcher *Dienstleistungen* mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.	(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die **geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste** erbringen oder an der Erbringung solcher **Dienste** mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.
(2) Nach Maßgabe der Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die *Telekommunikationsdienstleistungen* erbringen oder an der Erbringung solcher *Dienstleistungen* mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist	(2) Nach Maßgabe der Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die **geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste** erbringen oder an der Erbringung solcher **Dienste** mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist
1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen *Telekommunikationsdienstleistungen,* nämlich für	1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen **geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienste,** nämlich für
a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,	a) unverändert
b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,	b) unverändert
c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für *Telekommunikationsdienstleistungen* einschließlich der auf andere	c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für **geschäftsmäßige Telekommunikationsdienste** einschließlich der auf

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Netzbetreiber und Anbieter von *Telekommunikationsdienstleistungen* entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Nutzer eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,	andere Netzbetreiber und Anbieter von **geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten** entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Nutzer eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,
d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen,	d) unverändert
e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der *Telekommunikationsdienstleistungen,* sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von *Telekommunikationsdienstleistungen* enthalten,	e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der **geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienste**, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von **geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten** enthalten,
2. für das bedarfsgerechte Gestalten von *Telekommunikationsdienstleistungen;* dabei dürfen Daten in bezug auf den Anschluß, von dem der Anruf ausgeht, nur mit Einwilligung des Anschlußinhabers verwendet und müssen Daten in bezug auf den angerufenen Anschluß unverzüglich anonymisiert werden,	2. für das bedarfsgerechte Gestalten von **geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten**; dabei dürfen Daten in bezug auf den Anschluß, von dem der Anruf ausgeht, nur mit Einwilligung des Anschlußinhabers verwendet und müssen Daten in bezug auf den angerufenen Anschluß unverzüglich anonymisiert werden,
3. auf schriftlichen Antrag eines Nutzers zum Zwecke	3. unverändert
a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummern der von seinem Anschluß hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufen bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,	
b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vorgetragen hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Nutzer werden die Rufnummern der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlußinhabers nur bekanntgegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Mißbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann; grundsätzlich wird der Anschlußinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(3) Es dürfen nur die näheren Umstände der Telekommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt werden. *Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Nachrichteninhalten ist unzulässig, es sei denn, daß sie im Einzelfall für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e oder solche nach Absatz 4 und 5 unerläßlich ist. Werden für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e Nachrichteninhalte erfaßt, ist die Regulierungsbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Betroffene ist zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist.*	(3) Es dürfen nur die näheren Umstände der Telekommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt werden. **Soweit es für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e unerläßlich ist, dürfen im Einzelfall Steuersignale maschinell erhoben, verarbeitet und genutzt werden; die Regulierungsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Betroffene ist zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anderer Nachrichteninhalte ist unzulässig, es sei denn, daß sie nach Absatz 4 notwendig oder im Einzelfall für Maßnahmen nach Absatz 5 unerläßlich ist.**
(4) Beim Erbringen von *Telekommunikationsdienstleistungen* dürfen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil der Dienstleistung ist.	(4) Beim **geschäftsmäßigen** Erbringen von **Telekommunikationsdiensten** dürfen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil **des Dienstes** ist. **§ 82 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.**
(5) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber der Telekommunikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Das Aufschalten muß den betroffenen Gesprächsteilnehmern durch ein akustisches Signal angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden.	(5) unverändert
(6) Ferner *dürfen* die in Absatz 2 *Satz 1* genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, *Durchführung* oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, *1.* an die zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist, 2. verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 *Satz 1* genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der *Nutzer nicht widersprochen* hat.	(6) Ferner **haben** die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, **inhaltliche Ausgestaltung** oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, **im Einzelfall auf Ersuchen** an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, **zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. **Auskünfte an die genannten Stellen dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden.** **(7) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen dürfen die personenbezogenen Daten, die sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben,** verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der **Kunde eingewilligt** hat. **Personenbezogene Daten von Kunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen bereits erhoben waren, dürfen für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden, wenn der Kunde nicht widerspricht. Sein Einverständnis gilt als erteilt, wenn er in angemessener Weise über sein Widerspruchsrecht informiert worden ist und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
	(8) Diensteanbieter können Kunden mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben, wie Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer, in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eintragen, soweit der Kunde dies beantragt hat. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in den Kundenverzeichnissen veröffentlicht werden sollen, daß die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder daß jegliche Eintragung unterbleibt. Mitbenutzer dürfen eingetragen werden, soweit sie damit einverstanden sind. Sind Kunden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Kundenverzeichnis eingetragen, so muß die Eintragung künftig unterbleiben, wenn der Kunde widerspricht. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.
(7) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 *Satz 2* im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von *Telekommunikationsdienstleistungen* erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft *nach Satz 1* darf nur über Daten von *Nutzern* erteilt werden, die in angemessener Weise darüber informiert worden sind, daß sie der Weitergabe ihrer Daten widersprechen können, und die von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Ein Widerspruch ist in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Er ist auch von anderen Diensteanbietern *und von allen Informationsanbietern* zu beachten, sobald er in dem öffentlichen *Kunden*verzeichnis des Diensteanbieters vermerkt ist.	**(9)** Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von **geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten** erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft darf nur über Daten von **Kunden** erteilt werden, die in angemessener Weise darüber informiert worden sind, daß sie der Weitergabe ihrer Daten widersprechen können, und die von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Ein Widerspruch ist in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Er ist auch von anderen Diensteanbietern zu beachten, sobald er in dem öffentlichen Verzeichnis des Diensteanbieters vermerkt ist.
(8) Die Erbringung von *Telekommunikationsdienstleistungen* und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser *Dienstleistung* nicht erforderlich sind. Soweit die in Absatz 2 *Satz 1* genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilligung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muß ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.	**(10)** Die **geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten** und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser **Dienste** nicht erforderlich sind. Soweit die in Absatz 2 genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilligung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muß ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.
§ 87	§ 87
Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden	**Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden**
(1) *Jeder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen* ist verpflichtet, Kundendateien zu führen, in die unverzüglich die Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere vergeben werden, sowie Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummernkontingenten aufzunehmen sind, auch soweit diese nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen sind.	(1) **Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbietet,** ist verpflichtet, Kundendateien zu führen, in die unverzüglich die Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere vergeben werden, sowie Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummernkontingenten aufzunehmen sind, auch soweit diese nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen sind.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(2) Die aktuellen Kundendateien sind von dem Verpflichteten nach Absatz 1 verfügbar zu halten, so daß die Regulierungsbehörde einzelne Daten oder Datensätze in einem von ihr vorgegebenen automatisierten Verfahren abrufen kann. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.	(2) unverändert
(3) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden	(3) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden
1. den Strafverfolgungsbehörden,	1. den **Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden sowie sonstigen** Strafverfolgungsbehörden,
2. den Polizeien des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr,	2. unverändert
3. den Zollfahndungsämtern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes und	3. unverändert
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem *m*ilitärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst	4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem **M**ilitärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst
erteilt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.	**jederzeit** erteilt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
(4) Die Regulierungsbehörde *darf* die Daten, die in den Kundendateien der Verpflichteten nach Absatz 1 gespeichert sind, auf Ersuchen der in Absatz 3 genannten Stellen im automatisierten Verfahren *abrufen* und an die ersuchende Stelle *weiterübermitteln.* Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 3 genannten Behörden. *Die Regulierungsbehörde* prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlaß besteht. *Sie* protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.	(4) Die Regulierungsbehörde **hat** die Daten, die in den Kundendateien der Verpflichteten nach Absatz 1 gespeichert sind, auf Ersuchen der in Absatz 3 genannten Stellen im automatisierten Verfahren **abzurufen** und an die ersuchende Stelle **weiter zu übermitteln. Sie** prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 3 genannten Behörden. **Die Regulierungsbehörde** protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, **die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,** die abgerufenen Daten,die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.
(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Dritte, die *geschäftsmäßig* Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergeben, ohne Verpflichteter im Sinne von Absatz 1 zu sein, mit der Maßgabe, daß es dem Dritten überlassen bleibt, in welcher Form er die in Absatz 1 genannten Daten zur Auskunftserteilung vorhält. Er hat die Auskünfte aus den Kundendateien den in Absatz 3 genannten Behörden auf deren Ersuchen zu erteilen. Über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren.	(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Dritte, die Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergeben, ohne Verpflichteter im Sinne von Absatz 1 zu sein, mit der Maßgabe, daß es dem Dritten überlassen bleibt, in welcher Form er die in Absatz 1 genannten Daten zur Auskunftserteilung vorhält. Er hat die Auskünfte aus den Kundendateien den in Absatz 3 genannten Behörden auf deren Ersuchen zu erteilen. Über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(6) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 erforderlich sind.	(6) unverändert
(7) In den Fällen der Auskunftserteilung nach Absatz 5, in denen das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nicht gilt, sind die Vorschriften des genannten Gesetzes über die Höhe der Entschädigung entsprechend anzuwenden.	(7) unverändert
(8) Die Leistungen und Aufwendungen der Regulierungsbehörde nach Absatz 4 sind von der anfragenden Behörde nach Pauschalsätzen zu erstatten, die die durchschnittlichen Aufwendungen für Auskunftsersuchen einzelner Fallgruppen decken müssen. Die Sätze sind jährlich jeweils zum 1. Juli neu festzusetzen und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekanntzumachen.	(8) unverändert
(9) Bei wiederholten Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 kann die geschäftliche Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahingehend eingeschränkt werden, daß der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.	(9) unverändert
§ 88	§ 88
Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen	**Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen**
(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung des Elften Teils dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Teils ergangenen Rechtsverordnungen sicherzustellen. Dazu können von den Verpflichteten erforderliche Auskünfte verlangt werden. Die Regulierungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.	(1) unverändert
(2) Zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die Betreibern von Telekommunikationsanlagen durch eine Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 auferlegt sind, kann die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder bis zu drei Millionen Deutsche Mark und zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 87 Abs. 1 und 2 Zwangsgelder bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark festsetzen.	(2) unverändert
(3) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Elften Teils dieses Gesetzes kann die Regulierungsbehörde den Betrieb der betreffenden Telekommunikationsanlage oder das *Angebot der betreffenden Telekommunikationsdienstleistung* ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.	(3) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Elften Teils dieses Gesetzes kann die Regulierungsbehörde den Betrieb der betreffenden Telekommunikationsanlage oder **das geschäftsmäßige Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes** ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(4) Soweit für die *Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen* Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. *Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.* Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an das Bundesministerium für *Wirtschaft* und übermittelt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.	(4) Soweit für die **geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten** Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an das Bundesministerium für **Post und Telekommunikation** und übermittelt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.
(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, *soweit dies zur Ausübung von Kontrollen nach dieser Vorschrift erforderlich ist.*	(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.
§ 89 **Auskunftspflicht**	§ 89 **Auskunftspflicht**
(1) Wer *Telekommunikationsdienstleistungen* erbringt, ist verpflichtet, dem Bundesministerium für *Wirtschaft* auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der *Telekommunikationsdienstleistungen* und -netze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Teilnehmern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.	(1) Wer **geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste** erbringt, ist verpflichtet, dem Bundesministerium für **Post und Telekommunikation** auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der **Telekommunikationsdienste** und -netze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Teilnehmern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.
(2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist auszuschließen. Das Bundesministerium für *Wirtschaft* kann die Befugnis zu Anfragen nach Absatz 1 auf die Regulierungsbehörde übertragen.	(2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist auszuschließen. Das Bundesministerium für **Post und Telekommunikation** kann die Befugnis zu Anfragen nach Absatz 1 auf die Regulierungsbehörde übertragen.
§ 90 **Staatstelekommunikationsverbindungen**	§ 90 unverändert
Telekommunikationsunternehmen, die einen handvermittelten Telekommunikationsdienst anbieten, sind verpflichtet, gemäß den Regelungen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion den Staatstelekommunikationsverbindungen im Rahmen des Möglichen Vorrang vor dem übrigen Telekommunikationsverkehr einzuräumen, wenn dies von dem Anmelder der Verbindung ausdrücklich verlangt wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
ZWÖLFTER TEIL **Straf- und Bußgeldvorschriften**	ZWÖLFTER TEIL **Straf- und Bußgeldvorschriften**
ERSTER ABSCHNITT **Strafvorschriften**	ERSTER ABSCHNITT **Strafvorschriften**
§ 91	§ 91
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 64 Abs. 1 dort genannte Sendeanlagen	unverändert
1. besitzt oder	
2. herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.	
(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	
§ 92	§ 92
Wer entgegen der in § 83 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	**Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 83 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder** den Inhalt **einer Nachricht** oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt.
ZWEITER ABSCHNITT **Bußgeldvorschriften**	ZWEITER ABSCHNITT **Bußgeldvorschriften**
§ 93 **Bußgeldvorschriften**	§ 93 **Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,	1. unverändert
2. entgegen § 5 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	2. unverändert
3. ohne Lizenz nach § 6 Abs. 1 Übertragungswege betreibt oder Sprachtelefondienst anbietet,	3. unverändert
4. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nicht in rechtlich selbständigen Unternehmen führt oder die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet,	4. unverändert
5. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	5. unverändert
6. ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 1 ein Entgelt erhebt,	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 2, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, nach § 33 Abs. 1, § 43 Abs. 2 oder § 48 Satz 2 zuwiderhandelt,	7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 2, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, nach § 33 Abs. 1, **§ 42 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1,** § 43 Abs. 2 oder § 48 Satz 2 zuwiderhandelt,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 zuwiderhandelt,	8. unverändert
9. einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 84 Abs. 3 Satz 1 oder § 86 Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	9. einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. **5 Satz 1,** § 46 Abs. **4,** § 58 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz **3,** § 84 Abs. 3 Satz 1 oder § 86 Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
10. ohne Frequenzzuteilung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Frequenzen nutzt,	10. unverändert
11. entgegen § 59 Abs. 6 Satz 1 eine Ausfertigung der Erklärung über den Verwendungszweck nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,	11. unverändert
12. entgegen § 64 Abs. 3 für eine Sendeanlage wirbt,	12. unverändert
13. entgegen § 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,	13. unverändert
14. entgegen § 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt,	14. unverändert
15. entgegen § 85 Abs. 4 Satz 1 einen Zugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder	15. entgegen § 85 Abs. 4 Satz 1 einen **Netz**zugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder
16. entgegen § 87 Abs. 2 Satz 1 eine Kundendatei nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält *oder* entgegen § 87 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	16. entgegen § 87 Abs. 2 Satz 1 eine Kundendatei nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält, entgegen § 87 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, **entgegen § 87 Abs. 2 Satz 2 Kenntnis von Abrufen nimmt oder entgegen § 87 Abs. 5 Satz 3 Stillschweigen nicht wahrt.**
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutscher Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 11, 12, 14, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 11, 12, 14, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. **Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
DREIZEHNTER TEIL	**DREIZEHNTER TEIL**
Übergangs- und Schlußvorschriften	**Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 94	§ 94
Übergangsvorschriften	**Übergangsvorschriften**
(1) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG die in der nach § 16 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung genannten Dienstleistungen nicht in vollem Umfang oder zu schlechteren als den in dieser Verordnung genannten Bedingungen anzubieten, hat sie dieses der Regulierungsbehörde ein Jahr vor Wirksamwerden anzuzeigen.	(1) unverändert
(2) Für das Angebot von Sprachtelefondienst gelten bis zum 31. Dezember 1997 das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch § 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), und das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371), geändert durch § 96 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, weiter.	(2) unverändert
(3) Die Genehmigung der Entgelte der Deutschen Telekom AG für das Angebot von Sprachtelefondienst durch die zuständige Behörde richtet sich bis zum 31. Dezember 1997 ausschließlich nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens. Vorgaben und Genehmigungen für das Angebot von Sprachtelefondienst, die vor dem 1. Januar 1998 nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens an die Deutsche Telekom AG ergangen sind, bleiben bis längstens zum 31. Dezember 2002 wirksam.	(3) unverändert
	(4) Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020) gilt, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zum Inkrafttreten der aufgrund § 41 zu erlassenden Verordnung mit der Maßgabe fort, daß auch die Vorschriften zu dem der Deutschen Telekom AG durch § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2363) übertragenen Netzmonopol im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten dieses Monopols auf die Rechte und Pflichten der Deutschen Telekom AG aus Lizenzen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sinngemäß anzuwenden sind.
(4) Verleihungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleiben *unberührt.*	**(5)** Verleihungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen **in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),** bleiben **wirksam. Dieser Bestandsschutz gilt auch für die von den in den ARD-Rundfunkanstalten zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in eigener Netzträgerschaft selbst genutzten Frequenzen. Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der §§ 6 bis 11 auch auf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechte Anwendung.**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 95 **Überleitungsregelungen** Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 1997 vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.	§ 95 **Überleitungsregelungen** Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 1997 vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen. **Die dem Beirat nach § 65c zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 30. September 1997 von dem nach § 11 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) eingesetzten Regulierungsrat wahrgenommen.**
§ 96 **Änderung von Rechtsvorschriften** (1) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), *geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)* wird wie folgt geändert:	§ 96 **Änderung von Rechtsvorschriften** (1) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), **zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),** wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert: a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben. b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: „(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht hiermit der Deutschen Telekom AG bis zum 31. Dezember 1997 das ausschließliche Recht, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) zu erbringen." c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt: „(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang des ausschließlichen Rechtes nach Absatz 4 mit Beteiligung des Regulierungsrates nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen."	1. unverändert
2. § 12 wird wie folgt gefaßt: „In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt."	2. § 12 wird wie folgt gefaßt: „**§ 12** In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt."
3. Es werden aufgehoben: §§ 1a *bis 6*, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 11, 13 bis *18* und §§ 20 bis *27*.	3. Es werden aufgehoben: **Die §§ 1a, 2a bis 5e, 7 Abs. 2, die §§ 9 bis 11, 13 bis 15, 18, 20 bis 24 und 27.**
(2) Das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) wird wie folgt geändert:	(2) Das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.	1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 **Satz 1** wird wie folgt geändert
aa) Die *Wörter „Abs.* 2 und" werden gestrichen.	aa) Die Wörter „ 2 und" werden gestrichen.
bb) Die Wörter „*diese* gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie" werden gestrichen.	bb) Die Wörter „gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie" werden gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) unverändert
	3. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „Postwesen" durch einen Punkt ersetzt.
	bb) Nummer 4 wird gestrichen.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 5 wird das Komma nach der Angabe „7" durch einen Punkt ersetzt.
	bb) Nummer 6 wird gestrichen.
	4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
	In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1" gestrichen.
	(3) § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
	„(11) Die Absätze 1 bis 10 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen gelten entsprechend für
	1. Telekommunikationsanlagen der früheren Deutschen Post,
	2. Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn und der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen,
	3. Anlagen zur Fortleitung von Öl oder anderen Rohstoffen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, und
	4. Anlagen zum Transport von Produkten zwischen den Betriebsstätten eines oder mehrerer privater oder öffentlicher Unternehmen,
	die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegen und vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind. Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Grundstückseigentümer auf Grund einer abgegebenen Grundstückseigentümererklärung nach § 7 der Telekommunikationsverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1376) oder nach § 8 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (GBGl. I S. 2020) zur Duldung von Telekommunikationsanlagen

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
	verpflichtet sind. An die Stelle der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 4 treten das Bundesministerium für Post und Telekommunikation für Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 und das Bundeseisenbahnvermögen für Anlagen der früheren Reichsbahn nach Satz 1 Nr. 2. Diese können mit der Erteilung der Bescheinigung auch eine andere öffentliche Stelle oder eine natürliche Person beauftragen, die nicht Bediensteter des Bundesministeriums oder des Bundeseisenbahnvermögens sein muß. Für Dienstbarkeiten nach Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 1023 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Anlegung neuer öffentlicher Verkehrswege nur, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Vor diesem Zeitpunkt hat der Inhaber der Dienstbarkeit die Kosten einer erforderlichen Verlegung zu tragen."
§ 97 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	§ 97 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
(1) Die §§ 65 und 70 bis 76 treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus § 6 ergebenden Rechte können erst vom 1. Januar 1998 an ausgeübt werden, soweit sie sich auf das Angebot von Sprachtelefondienst beziehen.	(1) Die §§ 65 und 70 bis 76 treten am 1. Januar 1998 in Kraft. **Die §§ 65 a und 65 b treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.** Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus § 6 ergebenden Rechte können erst vom 1. Januar 1998 an ausgeübt werden, soweit sie sich auf das Angebot von Sprachtelefondienst beziehen.
	(2) Die sich aus § 42 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen werden zum 1. Januar 1998 wirksam mit der Maßgabe, daß die erforderlichen technischen Einrichtungen zu diesem Zeitpunkt betriebsbereit zur Verfügung stehen müssen.
(2) Das Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1053), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.	**(3)** Das Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1053), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, **zuletzt** geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim), Hans Martin Bury, Dr. Manuel Kiper, Dr. Max Stadler und Gerhard Jüttemann

I. Verfahrensablauf

zu a) und b)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Drucksache 13/3609) wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Februar 1996 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der in Text und Begründung identische Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/4438) wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1996 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Verkehr und dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Darüber hinaus wurde in dieser Sitzung dem Ausschuß für Verkehr nachträglich der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P (Drucksache 13/3609) zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf der Fraktionen in seinen Sitzungen am 7. Februar 1996, am 28. Februar 1996, am 13. März 1996, in drei Sitzungen am 17. April 1996 und in seiner Sitzung am 24. April 1996 behandelt. Der identische Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde gemeinsam mit dem Fraktionsentwurf in seinen Sitzungen am 8. Mai 1996, 17. Mai 1996 (Sondersitzung), 22. Mai 1996, 5. Juni 1996 (Sondersitzung) und am 12. Juni 1996 beraten.

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat zu dem Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes in seiner Sitzung am 13. März 1996 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen durchgeführt. Im Rahmen seiner drei Sitzungen am 17. April 1996 und seiner Sitzung am 24. April 1996 hat der Ausschuß nicht öffentliche Anhörungen von Sachverständigen und Auskunftspersonen durchgeführt. Außerdem hat der Ausschuß die Thematik des Gesetzentwurfes in zahlreichen Informationsveranstaltungen mit Experten erörtert. Darüber hinaus hat der Ausschuß in seine Beratungen eine große Zahl von Stellungnahmen und Eingaben der Deutschen Telekom AG, potentiellen Wettbewerbern, Verbänden und Bürgern zu den Gesetzentwürfen einbezogen.

zu c)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Errichtung einer Bundesanstalt für die Regulierung von Post und Telekommunikation – (Drucksache 13/3920) wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1996 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Petitionsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Antrag der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3920 in seiner Sondersitzung am 5. Juni 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen zwei Stimmen aus den Reihen der Fraktion der SPD und der Stimme des Vertreters der Gruppe PDS bei jeweils einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

zu a) und b)

1. Der Innenausschuß hat sich bei seinen Beratungen der Gesetzentwürfe auf Bundestagsdrucksachen 13/3609 und 13/4438 in seiner Sitzung am 8. Mai 1996 auf die Fragen des § 49 TKG und datenschutzrechtliche Regelungen entsprechend seiner Zuständigkeit konzentriert. Danach hat er dem federführenden Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der SPD empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen. Er hat mehrheitlich den im folgenden aufgeführten Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt.

   I. Der Innenausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Post und Telekommunikation, die bekannten Interessen von Städten und Gemeinden bei § 49 TKG zu beachten.

   II. In § 3 Nr. 15 und 16 den Begriff „gewerblich" durch den Begriff „geschäftsmäßig" zu ersetzen.

   Bei § 86 Abs.6 Nr. 2 anstelle des Widerspruchrechts eine ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu formulieren. Den Anbieter weiterhin dazu zu

verpflichten, auf die Verwendungsart der Daten hinzuweisen.

Im § 87 Abs. 2 auf das automatisierte Verfahren zum Abrufen einzelner Daten oder Datensätze zu verzichten.

2. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion der SPD keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3609 erhoben. Im übrigen hat der Rechtsausschuß zu § 56 TKG empfohlen, den Begriff der Unwesentlichkeit in geeigneter Form klarzustellen.

   Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4438 sieht der Rechtsausschuß einvernehmlich als erledigt an.

3. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Gesetzentwürfe, Drucksachen 13/3609 und 13/4448, in seiner 32. Sitzung am 8. Mai 1996 beraten und mehrheitlich empfohlen, die beiden Gesetzentwürfe anzunehmen.

   Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimme der Gruppe der PDS gefaßt.

   Darüber hinaus hat er die Annahme der nachstehend genannten Maßgaben mehrheitlich beschlossen.

   Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gefaßt.

   Der Ausschuß für Wirtschaft hält die Liberalisierung der Märkte für Telekommunikationsdienstleistungen für dringend geboten. Er knüpft mit dieser Forderung an seine Stellungnahme zur Postreform I an, in der er sein damaliges Votum für weitere Liberalisierungsschritte nur mit Rücksicht auf eine schnelle Realisierung der seinerzeit eingeleiteten Maßnahmen zurückgestellt hatte (vgl. Drucksache 11/4316, Seite 70, linke Spalte). Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß sich nur durch Aufhebung der heute noch bestehenden ausschließlichen Rechte der Deutschen Telekom AG sowie die Schaffung wirksamen Wettbewerbs eine leistungsfähige, innovative und preisgünstige Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in unserem Lande herausbilden wird.

   Die Vollendung der mit der Postreform I eingeleiteten Liberalisierung wird einerseits allen Nachfragern nach Telekommunikationsdienstleistungen zugute kommen und so vor allem die Standortbedingungen der im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen verbessern. Wettbewerbliche Rahmenbedingungen in der Telekommunikation sind andererseits zugleich notwendige Voraussetzung für die Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten und zukunftsorientierter Arbeitsplätze im gesamten Bereich der Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen sowie des vorgelagerten Sektors der Informations- und Kommunikationstechnik. Die vorgesehene Reform verbessert somit die Rahmenbedingungen sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite.

   Der Ausschuß unterstützt grundsätzlich die Konzeption des vorgelegten Gesetzentwurfes und stimmt weitgehend den Einzelregelungen zu; er bittet allerdings den Ausschuß für Post und Telekommunikation in den folgenden Punkten um eine Korrektur bzw. um die Ablehnung von Vorschlägen des Bundesrates:

   - Bei den Regelungen zum Marktzugang spricht sich der Ausschuß entschieden gegen die Forderungen des Bundesrates aus, bei der Lizenzerteilung an jeden Lizenznehmer zum einen Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot an Universaldienstleistungen vorzusehen und zum anderen Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete zu machen. Er unterstützt insoweit ausdrücklich die Haltung der Bundesregierung, die diesen Ansatz in ihrer Gegenäußerung als verfehlte staatliche Investitionsplanung und Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte Berufs- und Gewerbefreiheit sowie die Grundfreiheiten des EG-Vertrages ablehnt.
   - Der Ausschuß kann dem Bundesrat ebenfalls nicht folgen, wenn dieser für das – unter Sozialstaatsgesichtspunkten administrativ abzusichernde – Universaldienstangebot eine Ausweitung und Dynamisierung verlangt. Der Gesetzentwurf sieht hier zu Recht nur ein Mindestangebot von Telekommunikationsdienstleistungen vor, deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist. Innovative Dienstleistungen werden künftig bei wirksamem Wettbewerb im Marktprozeß entstehen; sie können nicht durch administrativen Eingriff seitens des Verordnungsgebers und der Regulierungsbehörde erzwungen werden. Die Vorstellungen des Bundesrates laufen auf einen „verwalteten Wettbewerb" hinaus, den der Ausschuß ablehnt. Zudem ist den Forderungen des Bundesrates entgegenzuhalten, daß das Universaldienstkonzept des Gesetzentwurfs voll und ganz den diesbezüglichen Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der Europäischen Union entspricht.
   - Hinsichtlich der Regelungen des Gesetzentwurfs zu den Bereichen „Zusammenschaltung" und „Nummernverwaltung" wird der Ausschuß für Post und Telekommunikation gebeten, die Vorschriften im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu konkretisieren, da diese Bereiche für das Entstehen eines wirksamen Wettbewerbs essentiell sind.

     Bei den Bestimmungen zur Zusammenschaltung ist vor allem Artikel 1 Nr. 6 (Art. 4a) der kürzlich in Kraft getretenen Richtlinie 96/19 EG

zu beachten. Danach haben die Telekommunikationsorganisationen, die bisher über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen, ein Zusammenschaltungsangebot hinsichtlich ihrer öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetze zu veröffentlichen. Dieses (Standard-)Angebot muß zuvor von der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates nach im einzelnen in der Richtlinie aufgeführten Kriterien genehmigt werden. Das im Gesetzentwurf verankerte Primat der individuellen Verhandlung zwischen Netzbetreibern gemäß § 37 genügt diesen Anforderungen nicht. Berücksichtigt werden sollte auch der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)", über den sich der Rat der Telekommunikationsminister hinsichtlich seines gemeinsamen Standpunkts nach Artikel 189b Abs. 2 EGV auf seiner Sitzung am 21. März 1996 bereits politisch geeinigt hat. Nach der dort festgelegten Konzeption ist die undifferenzierte Behandlung zwischen marktbeherrschenden und nichtmarktbeherrschenden Anbietern, die in den §§ 33 bis 37 des Gesetzentwurfs erfolgt, nicht aufrechtzuerhalten. Letztere dürfen danach im wesentlichen nur angehalten werden, über Zusammenschaltungen mit dem Ziel zu verhandeln, die Kommunikation zwischen den Nutzern unterschiedlicher öffentlicher Netze zu verbessern.

Hinsichtlich der Nummernverwaltung sollten neben der Beachtung der Vorschriften des Artikels 1 Nr. 4 der Richtlinie 96/19 EG die Empfehlungen vom Dezember 1995 des Expertengremiums für Numerierungsfragen beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation insbesondere hinsichtlich der Nummernportabilität Berücksichtigung finden.

- Der Ausschuß unterstützt die im achten Teil des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen zur Benutzung öffentlicher Wege und von privaten Grundstücken ausdrücklich; er lehnt die wesentlichen, zu diesem Teil vom Bundesrat erhobenen Forderungen entschieden ab. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Verlangens, den Trägern der Wegebaulast für die Benutzung der Verkehrswege einen Entgeltanspruch einzuräumen.

  Die Umsetzung dieser Forderung würde insbesondere das Ziel verletzen, die Telekommunikationsversorgung der privaten und geschäftlichen Nachfrager so preisgünstig wie möglich zu gestalten. Die Verteuerung hätte zudem tendenziell die Wirkung, daß sich die Markteinführung neuer Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen verzögern würde und generell Marktpotentiale für diese Art von Dienstleistungen nicht im sonst möglichen Umfang – mit entsprechend negativen Effekten für Wachstum und Beschäftigung – ausgeschöpft werden könnten. Zudem hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Recht darauf hingewiesen, daß ein Entgelt für die Wegenutzung besonders die Telekommunikationsinfrastruktur in ländlichen Gebieten überproportional belasten würde.

- Der Ausschuß unterstützt die Vorschriften zur Regulierungsbehörde im wesentlichen, sieht allerdings noch Ergänzungsbedarf.

  - Die Organisation dieser Behörde muß vor allen Dingen der Forderung nach einer effizienten, schlanken Verwaltung genügen. Die Konstruktion als Bundesoberbehörde bietet dafür gute Voraussetzungen.

  - Die Organisation muß ferner gewährleisten, daß die Regulierungsentscheidungen unabhängig von tagespolitischen Einflüssen getroffen werden können. Insoweit ist der Gesetzentwurf ergänzungsbedürftig. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation wird gebeten, die Regulierungsbehörde zum einen als „selbständige Bundesoberbehörde" auszugestalten, um klarzustellen, daß ihr entsprechend Artikel 87 Abs. 3 GG ein eigener gesetzlich abgegrenzter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wird. Zum anderen wird gebeten, in § 77 das Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO auszuschließen und damit die Direktklage gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Politikunabhängigkeit ist auch die Forderung des Bundesrates nach Fortbestand des Regulierungsrates abzulehnen.

  - Schließlich darf die Organisation der Regulierungsbehörde die nach dem Gesetzentwurf erforderliche Abstimmung mit dem Bundeskartellamt nicht institutionell erschweren und muß gewährleisten, daß bei einem künftigen Abbau der asymmetrischen Regulierung des Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen eine Überführung zumindest von Teilaufgaben der Regulierungsbehörde in das Bundeskartellamt möglich wird. Diese Anforderungen können nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Organisationsaufbau beider Behörden im wesentlichen identisch ist, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

  Vorbehaltlich der erbetenen Änderungen stimmt der Ausschuß dem Gesetzentwurf zu.

4. Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 24. April 1996 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3609 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD bei Enthaltung einer Stimme aus der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zugestimmt.

   Darüber hinaus hat der Ausschuß einvernehmlich beschlossen, den federführenden Ausschuß zu ersuchen, dem Problem der Netzkosten für öffentliche Bildungseinrichtungen seine Aufmerksamkeit zu schenken und zu prüfen, ob in Kompensa-

tion für das Wegerecht der Gemeinden eine Rabattierung erwogen werden kann.

Er hat auf die Beratung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4438 verzichtet und verweist hierzu auf sein Votum zum gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 13/3609 vom 24. April 1996.

5. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4438 in seiner 30. Sitzung vom 8. Mai 1996 beraten und ihm zugestimmt. Er hat dabei den federführenden Ausschuß für Post und Telekommunikation gebeten, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Regelung insbesondere bei der Frage der Entgeltlichkeit der Nutzung der öffentlichen Wege für Telekommunikationszwecke zu finden.

zu c)

1. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3920 abzulehnen.

2. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3920 abzulehnen.

3. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3920 abzulehnen.

4. Der Petitionsausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1996 mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3920 abzulehnen.

III. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Gesetzesvorlage

Mit der Entschließung des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 zur Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 und der Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Liberalisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Grundentscheidungen zur Öffnung des Marktes im Bereich der Telekommunikation getroffen worden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind 1994 diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen im Telekommunikationsbereich regeln, bis zum 31. Dezember 1997 befristet worden. Mit dieser Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 zu schaffen.

In Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 87f des Grundgesetzes, die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeit, die durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden, zu gewährleisten, besteht ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Bestimmungen darin, die staatlichen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb sichergestellt und ein funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird. Außerdem geht es darum, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen zu gewähren. Was das Ziel eines funktionierenden Wettbewerbs anbelangt, so sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei vorwiegend von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionellen monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwikkeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominaten Anbieter.

Mit dem Telekommunikationsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikatonsnetzen und zu entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Entscheidungen zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte umgesetzt und so den Marktteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit verschafft.

IV. Ergebnis der Ausschußberatungen zur Gesetzesvorlage

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Entwürfe eines Telekommunikationsgesetzes auf Drucksachen 13/3609 und 13/4438 in ihrer geänderten Fassung und den Entschließungsantrag mit der Mehrheit der Stimmen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen.

Wichtige Einzelfragen wurden wie folgt erörtert.

1. Wegerechte

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich mit der Thematik der Wegerechte im Zusammenhang der Sicherstellung eines flächendeckenden

Angebotes an Telekommunikationsdienstleistungen eingehend auseinandergesetzt. Insbesondere in der öffentlichen Anhörung am 13. März 1996 wurden die möglichen Konsequenzen einer Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung von öffentlichen Wegen für Telekommunikationszwecke erörtert. Ausgangspunkt hierbei war die Forderung der Kommunen nach einem Wegegeld bzw. anderen Gegenleistungen für die Nutzung öffentlicher Wege. Im einzelnen wurden die Argumente für die Erhebung von Wegegeldern gewürdigt und zu erwartende negative Konsequenzen von zusätzlichen Belastungen im Bereich der Telekommunikation im Hinblick u. a. auf

a) Sicherstellung des Infrastrukturauftrages nach Artikel 87 f Grundgesetz;
b) Behinderung der Entwicklung des zukunftsträchtigen und arbeitsplatzschaffenden Telekommunikationsmarktes;
c) Beeinträchtigung des Unternehmenswertes der Deutschen Telekom AG und Gefährdung ihres Börsenganges;
d) ungleiche Belastung von Telekommunikationsleistungen über Erdkabel und Funk

abgewogen.

Eine große Mehrheit im Ausschuß hatte sich daher für die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien ausgesprochen. Dagegen haben die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS eine Entgeltlichkeit für die Nutzung öffentlicher Wege zu Telekommunikationszwecken befürwortet. Aufgrund eines abweichenden Votums der SPD-Bundestagsfraktion wurde ein Antrag für die Entgeltlichkeit kommunaler Wegerechte eingereicht, der von der Ausschußmehrheit abgelehnt wurde.

Der Ausschuß hat sich ebenfalls mit der möglichen Beeinträchtigung von privaten Grundstücken durch den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien befaßt. Hierzu wurden speziell in einer nicht öffentlichen Anhörung am 17. April 1996 Vertreter von betroffenen Kreisen befragt. Auf der Grundlage der Erörterungen hat der Ausschuß einige Regelungen im § 56 geändert. Mit der Neuregelung sollen zum einen der zügige und umfassende Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur besser gewährleistet und zum anderen die Zahl möglicher Streitfälle erheblich reduziert werden. Dabei wurde betont, daß die Neufassung des § 56 die Frage der kommunalen Wegerechte nicht berührt. Auf die Änderungsbegründung zu § 56 wird hierbei verwiesen.

2. Universaldienst

Die Thematik des Universaldienstes spielte bei den Ausschußberatungen eine wichtige Rolle. Hierbei ging es zum einen um die Definition des Universaldienstes. Insbesondere bei der Erörterung der §§ 16 ff. ging es darum, ob Universaldienst an lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen oder in einer weitergehenden Definition an alle Telekommunikationsdienstleistungen anzuknüpfen sei. Von der Fraktion der SPD wurde die Auffassung vertreten, daß zumindest im Hinblick auf die künftige Entwicklung an dem allgemeinen Begriff der Telekommunikationsdienstleistungen festzuhalten sei, da in Artikel 87 f Grundgesetz im Rahmen des Infrastrukturauftrages auch Telekommunikationsdienstleistungen aufgeführt seien. Zum anderen wurde die Forderung erhoben, daß die Möglichkeit der Verpflichtung zur Erbringung von Universaldienstleistungen nicht am Umsatzanteil des Gesamtmarktes, sondern am Umsatz des sachlich und räumlich relevanten Marktes anzuknüpfen sei. Darüber hinaus hat sich die Mehrheit des Ausschusses für einen Umsatzanteil von 4 Prozent am bundesweit sachlich relevanten Markt für eine finanzielle Beitragspflicht ausgesprochen.

3. Regulierungsbehörde

Mit Fragen im Zusammenhang der künftigen Regulierungsbehörde im Telekommunikationsbereich hat sich der Ausschuß vor allem in seiner öffentlichen Anhörung am 13. März 1996 auseinandergesetzt. Dabei wurde die Bedeutung einer unabhängigen Regulierungsbehörde unterstrichen, die in ihren Entscheidungen schnell und unbürokratisch auch auf jetzt noch nicht absehbare Entwicklungen im Bereich des Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen reagieren kann. Der in der Anhörung vorgebrachten Sorge einer möglichen Sektoralisierung des Wettbewerbsrechts durch eine Regulierungsbehörde neben dem Bundeskartellamt wurde das Argument der Notwendigkeit, zunächst Wettbewerb zu schaffen, entgegengesetzt. Für die Schaffung von Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation sei eine spezielle Regulierungsbehörde erforderlich. Erst wenn die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb geschaffen seien, könne man Wettbewerb hüten, wie es Aufgabe des Bundeskartellamtes sei. Der Ausschuß hat insbesondere die Forderung potentieller Wettbewerber zur Deutschen Telekom AG gewürdigt, frühzeitig mit dem Aufbau einer kompetenten Regulierungsbehörde zu beginnen, um ihre Einsatzfähigkeit mit Inkrafttreten des Gesetzes zu gewährleisten. Aufgrund der Beratungen im Ausschuß ist im Gegensatz zum bisherigen Entwurf vorgesehen, daß bei der Regulierungsbehörde ein Beirat gebildet wird, der sich aus je neun Vertretern von Bundestag und Bundesrat zusammensetzt. Der Beirat hat im wesentlichen Vorschlags-, Beratungs- und Auskunftsrechte bei solchen Regulierungssachverhalten, bei denen es um Fragen der Infrastruktur geht. Darüber hinaus hat der Beirat das Recht, den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten vorzuschlagen. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung in diesen personalrechtlichen Fragen bleibt hiervon unberührt. Bei der Frage der wissenschaftlichen Beratung der künftigen Regulierungsbehörde wurde auf die Leistungen des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste (WIK) verwiesen und die Möglichkeit einer Zuordnung zur Regulierungsbehörde zur Stärkung deren Kompetenz erörtert. Wegen der möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt wurde von einer speziellen Erwähnung des Instituts im Gesetzestext abgesehen.

4. Datenschutz

Mit Fragen des Datenschutzes hat sich der Ausschuß in der öffentlichen Anhörung am 13. März 1996 und

speziell in einer nicht öffentlichen Anhörung am 17. April 1996 auseinandergesetzt. Dabei wurden die Auffassungen des Bundesbeauftragten für Datenschutz, des Sprechers der Landesdatenschutzbeauftragten, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und von Vertretern der ARD und des ZDF erörtert. Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen insbesondere zum § 86ff. Änderungen im Bereich des Datenschutzes beschlossen. Auf die einzelnen Änderungsbegründungen zu diesen Paragraphen wird verwiesen.

5. Rufnummernportabilität, Zusammenschaltung und Entgelteregulierung

Die Sicherstellung der Rufnummernportabilität, die Bedingungen für die Zusammenschaltung und die Ausgestaltung der Entgelteregulierung wurden vom Ausschuß als ausschlaggebend für den Erfolg des Telekommunikationsgesetzes gewertet. Wegen der Bedeutung dieser Regelungsbereiche hat der Ausschuß die Vorlage der entsprechenden Rechtsverordnungen noch vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zumindest im Entwurf gefordert. Der Ausschuß hat die Zusage des Bundesministers für Post und Telekommunikation begrüßt, die Empfehlungen des von ihm eingesetzten Expertengremiums für Numerierungsfragen umzusetzen. Bei der Erörterung der Vorschriften zur Zusammenschaltung hat der Ausschuß großen Wert auf eine symmetrische Zusammenschaltungspflicht gelegt und insbesondere begrüßt, daß die Belange der Serviceprovider bzw. der Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen des marktbeherrschenden Anbieters u. a. mit den Vorkehrungen im § 34 Abs. 1 gewährleistet werde.

6. Lizenzierung

Bei der Erörterung der gesetzlichen Regelungen zu Lizenzen hat sich der Ausschuß insbesondere mit der Frage der Einfügung einer Reziprozitätsklausel für die Lizenzerteilung an Investoren aus nicht EU-Ländern für nationale und internationale Telekommunikations-Dienstleistungen einschließlich des Netzaufbaus auseinandergesetzt. Die Frage wurde vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Handelspraxis der Vereinigten Staaten im Bereich der Telekommunikation kontrovers diskutiert. Die Formulierung einer Bestimmung oder eines entsprechenden Entschließungsantrages hierzu wurde erwogen. Davon wurde jedoch abgesehen, da die Mehrheit der Auffassung war, daß dadurch die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes und seine zugrundeliegende Philosophie ins Gegenteil verkehrt würden.

Der Ausschuß hat weiterhin betont, daß das Kriterium des räumlichen Versorgungsgrades im Rahmen der Lizenzerteilung auch bei z. B. Richtfunk als Alternative zu DECT eine Rolle insbesondere in Verdichtungsräumen spielen könne. Er hat daher die gesetzliche Festlegung der Bewerberauswahl entsprechend § 11 Abs. 6 Ziffer 4 befürwortet.

7. Amateurfunk

Bei der Beratung der Regelungen zur Frequenzordnung hat sich der Ausschuß u. a. mit den Belangen der Amateurfunker befaßt. Die Bundesregierung wies dabei darauf hin, daß zur Zeit ein spezielles Amateurfunkgesetz erarbeitet werde. In diesem Gesetz werde keine Einzelfrequenzzuweisung, sondern eine Frequenzbereichszuweisung vorgesehen.

8. Vergabe von Rundfunkfrequenzen

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages ist der Auffassung, daß für die Vergabe von Rundfunkfrequenzen nicht die Voraussetzungen der § 11 TKG-E vorliegen und damit das dort normierte Verfahren nicht zur Anwendung kommen wird.

V. Begründung zu den einzelnen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Der Ausschuß hat die Änderungen in beiden zusammengeführten Entwürfen eines Telekommunikationsgesetzes mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen.

Soweit die Vorschriften der Gesetzentwürfe unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung in Drucksache 13/3609 verwiesen.

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind nachfolgend begründet. Auch die im Rahmen der Ausschußberatungen vereinbarten Klarstellungen und Ergänzungen zur Begründung des interfraktionellen Gesetzentwurfs sind aufgeführt. Darüber hinaus hat der Ausschuß in seinen Änderungen die Bundesministerien in der Regel in ihrer sächlichen Form bezeichnet und eine Reihe von weiteren redaktionellen Berichtigungen vorgenommen. Diese Änderungen sind in den Begründungen zu den einzelnen Änderungsbeschlüssen nicht berücksichtigt worden.

Zu § 2

Nummern 3 und 4

Die Ergänzung des Zielkatalogs um die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs „auch in der Fläche," sowie „die Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen", berücksichtigt insbesondere die Anliegen der Länder, dafür Sorge zu tragen, daß auch im ländlichen Bereich Wettbewerb möglich wird und daß öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen, besonders gefördert werden.

Nummer 5

Das Telekommunikationsgesetz regelt keine rundfunkrechtlichen Sachverhalte. Es regelt ausschließlich die technischen Vorgänge der Nachrichtenübermittlung, unabhängig davon, welchen Inhalts die zu übermittelnden Nachrichten sind. Der Begriff der effizienten Frequenznutzung unterliegt ebenfalls diesem Verständnis und läßt die rundfunkrechtliche Zuständigkeit der Länder unangetastet. Durch die entsprechende Ergänzung des Zielkatalogs soll dieser Tatbestand noch einmal besonders herausgestellt

werden (vgl. auch die Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nr. 8 und 10 und die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates).

Zu § 3

Nummer 2

Die Änderung soll klarstellen, daß eine Lizenzpflicht auch dann bestehen kann, wenn die Übertragungswege des Netzes ganz oder teilweise im Eigentum Dritter stehen; entscheidend ist die Funktionsherrschaft über das Netz.

Nummer 5

Durch die Einführung des Begriffs „geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" ist die erforderliche Differenzierung im Anwendungsbereich gegenüber den „Telekommunikationsdienstleistungen" gewährleistet. Insbesondere die Vorgaben im Elften Teil des Gesetzes (Datenschutz, Fernmeldegeheimnis) gelten damit auch für Unternehmen, die Telekommunikationsdienste „ohne Gewinnerzielungsabsicht" nutzen.

Nummer 6

Durch diese Klarstellung soll in Anlehnung an den Wortlaut der geltenden Telekommunikationsverleihungsverordnung der künftig lizenzpflichtige Bereich insbesondere im Hinblick auf Bahngrundstücke verdeutlicht werden.

Nummer 9

Die Einführung dieses Begriffs dient der Klarstellung im Hinblick auf seine Verwendung in den §§ 32 ff.

Nummer 10

Die Einführung dieses Begriffs ist erforderlich im Hinblick auf dessen Verwendung in § 42.

Nummer 19

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Nummer 20

Die Ergänzung verdeutlicht, daß auch diese Bestandteile oberirdischer Linien von dem Begriff erfaßt werden sollen.

Nummer 23

Die Einführung dieses Begriffs ist erforderlich im Hinblick auf dessen Verwendung im § 42 Abs. 6.

Nummer 24

Die Einführung dieses Begriffs dient der Klarheit und Ergänzung nach der grundsätzlichen Einigung bei der EG-Ministerratssitzung vom 21. März 1996 zur Richtlinie Zusammenschaltung.

Zu § 4

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Klarstellung. Nur der wesentliche Inhalt der Anzeige ist zu veröffentlichen.

Zu § 6

Absatz 2 Nr. 2

Die Ergänzung soll verdeutlichen, daß die Lizenzpflicht an die Netzbetreibereigenschaft geknüpft ist. Diensteanbieter und Wiederverkäufer unterliegen nicht der Lizenzpflicht.

Zu § 8

Absatz 1

Durch die Einführung einer Frist soll ein zügiges Lizenzverfahren gewährleistet werden.

Absatz 2

Der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 17 (Drucksache 80/96) nach einer gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung unabhängigen Definition der Nebenbestimmungen im Rahmen des geltenden Rechts und der Regulierungsziele wurde durch den Wegfall der Wörter „die in diesem Gesetz vorgesehenen" Rechnung getragen.

Absatz 3

Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 18 (Drucksache 80/96) wird verwiesen.

Als Folgeänderung wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 2.

Zu § 9

Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Auch im Falle der Übertragung nach § 9 müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 geprüft werden. Damit wird möglicher Mißbrauch (Umgehung des § 11 Abs. 3) verhindert.

Absatz 2

Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 23 (Drucksache 80/96).

Zu § 11

Absatz 2

Sprachliche Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Absatz 4

Redaktionelle Berichtigung: Der Verweis auf § 47 war hier unrichtig.

Die Ergänzung in Nr. 4 erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 26 (Drucksache 80/96).

Absatz 6

Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 4.

Zu § 12

Die Überschrift wurde angepaßt als Folgeänderung zur Regelung der Notrufmöglichkeiten in einer eigenständigen Vorschrift, § 12a.

Zu § 12a

Absatz 1

Notrufmöglichkeiten werden bereits heute von der Deutschen Telekom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ohne daß eine besondere gesetzliche Verpflichtung besteht. Angesichts des zukünftigen wettbewerbsorientierten Umfelds ist eine entsprechende gesetzliche Festlegung erforderlich.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der bisherigen geltenden Rechtslage in der Telekom-Pflichtleistungsverordnung. Sie wird unmittelbar ins Gesetz übernommen, um zu gewährleisten, daß auch künftig Notrufmöglichkeiten in öffentlichen Telefonzellen im Notfall ohne Münzen oder Karten zur Verfügung stehen.

Zu § 14

Absatz 1

Die Ergänzung in Nr. 1 erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 30 (Drucksache 80/96).

Die Änderung in Nr. 2 ergibt sich aus der Änderung in § 8 Abs. 3.

Absatz 2

Der Absatz kann entsprechend der Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 31 (Drucksache 80/96) und der Gegenäußerung der Bundesregierung entfallen, da bereits das allgemeine Verwaltungsrecht und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz diese Verfahrensweise vorgeben.

Zu § 16

Absatz 2

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 34 (Drucksache 80/96).

Zu § 17

Absatz 1

Die Ergänzung „oder auf dem räumlich relevanten Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt," wurde vorgenommen, um sicherzustellen, daß auch Unternehmen, die zwar bundesweit weniger als vier v. H. Marktanteil auf sich vereinigen, regional aber eine marktbeherrschende Stellung inne haben, gemäß § 18 Abs. 2 zu einem Beitrag zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet werden können. Hinsichtlich der Absenkung der v. H.-Grenze vgl. die Ausführungen zu § 20.

Zu § 18

Absatz 1

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung des gewollten Gesetzesinhaltes.

Absatz 2

Folgeänderung der Änderung in § 17 Abs. 1.

Zu § 19

Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß das auszugleichende Defizit jeweils auf den für die Erbringung der Universaldienstleistung räumlich relevanten Markt zu beziehen ist.

Zu § 20

Absatz 1

Politisch gewollte Änderung des Prozentsatzes von fünf v. H. auf vier v. H.

Zu Dritter Teil

Zur Änderung der Überschrift wird auf die Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 40 (Drucksache 80/96) und die Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

Zu § 22

Absatz 1

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 41 (Drucksache 80/96).

Absatz 2

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 42 (Drucksache 80/96).

Zu § 23

Absatz 2

Durch die Einfügung der Worte „oder ähnlicher" in Nr. 3 wird der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts – hier: Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie 95/62 EG – Rechnung getragen.

Zu § 24

Absätze 1 und 2

Die Einfügung der Worte „auf dem jeweiligen Markt" dient der Präzisierung der Vorschrift.

Zu § 26

Absatz 1

Die Neufassung in Nr. 2 dient der Klarstellung des gewollten Inhaltes der Vorschrift.

Absatz 4

Die Änderung des Bezuges dient der systematischen Klarstellung: Durch den Verweis auf § 29 wird die Anwendbarkeit der Entgeltgenehmigungsvorschriften bei der nachträglichen Entgeltregulierung unmittelbar zum Ausdruck gebracht. In § 29 wird Bezug auf die Maßstäbe nach § 23 und auf alle Dienstleistungen nach § 24 genommen und nicht nur auf die nach § 24 Abs. 2.

Zu § 29

Absatz 3

Durch die Streichung des Satzes 2 wird eine Klarstellung hinsichtlich der Fristen erzielt.

Zu § 32

Absatz 2

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß die Beweislast bei der Einräumung ungünstigerer Bedingungen bei dem marktbeherrschenden Unternehmen liegt.

Zu § 33

Absätze 2 und 3

Sprachliche Berichtigung.

Zu § 34

Die Änderungen in § 34 einschließlich der Neufassung der Überschrift dienen der Klarstellung und Ergänzung, u. a. nach der grundsätzlichen Einigung des EG-Ministerrats vom 21. März 1996 zur Richtlinie Zusammenschaltung. Berücksichtigt wurden des weiteren die relevanten EG-Richtlinien zum offenen Netzzugang und die Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 47, 48 und 49 (Drucksache 80/96).

Absatz 1

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zusammengefaßt und der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 47 (Drucksache 80/96) umgesetzt bei Orientierung am Netzzugang als Oberbegriff.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den ursprünglichen §§ 35 und 36 bei Orientierung am Netzzugang als Oberbegriff. Gleichzeitig wurde auch der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 49 (Drucksache 80/96) aufgenommen.

Absatz 3

Die Ergänzung ist erfolgt, um klarzustellen, daß das Recht zur Nutzung besonderer Netzzugänge mit besonderen Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde verbunden sein soll.

Absatz 4

Ausweitung des Geltungsbereichs des Absatzes 1 auf verbundene Unternehmen.

Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem ursprünglichen § 34 Abs. 3. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Damit wird einer Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 48 (Drucksache 80/96) Rechnung getragen.

Zu § 35

Die Änderung in § 35 einschließlich der Neufassung der Überschrift entspricht dem EG-Ansatz, nach dem jeder Betreiber auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben hat. Dies gilt auch für nicht marktbeherrschende Unternehmen.

Zu § 36

Mit der Änderung in § 36 einschließlich der Neufassung der Überschrift wird der ursprüngliche § 38 dahingehend ausgeweitet, daß die Regulierungsbehörde, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die Zusammenschaltung als solche anordnet und nicht nur Einzelheiten der Vereinbarung regeln kann. Als Folgeänderung kann § 38 entfallen.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anordnungsbefugnis der Regulierungsbehörde und legt eindeutige Fristen fest, um im Interesse der Nutzer eine zügige Zusammenschaltung und damit eine funktionierende Kommunikation zu gewährleisten.

Absatz 2

In der Regelung wird klargestellt, daß eine Anordnung nur zulässig ist, wenn die Beteiligten nicht selbst zu einer Einigung kommen.

Absatz 3

Die Ermächtigungsgrundlage für die Zusammenschaltungsverordnung, die bisher in Absatz 3 geregelt war, wurde ergänzt und so bestimmter gefaßt, um dem Verordnungsgeber Inhalt, Zweck und Ausmaß vorzugeben.

Zu § 37

Absatz 1

Ausweitung des Geltungsbereichs von § 37 auf alle Formen des Netzzugangs.

Zu § 38

Folgeänderung zu § 36 Abs. 1

Zu § 39

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung in §§ 34 ff. Durch den zusätzlichen Verweis auf § 36 erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Entgeltregulierung für die Gewährung des Netzzugangs auch auf nicht marktbeherrschende Unternehmen.

Zu § 41

Nach den geltenden EG-Richtlinien im Telekommunikationsbereich, insbesondere der ONP-Richtlinien, reichen die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen im PTRegG, die in den Entwurf übernommen wurden, nicht aus. Daher war eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

Zu Sechster Teil

Der Sechste Teil regelt mehr als die reine Nummernverwaltung, er wurde deshalb in „Numerierung" umbenannt.

Zu § 42

Die Änderungen in § 42 dienen der Klarstellung und Ergänzung (u. a. nach der grundsätzlichen Einigung des EG-Ministerrates vom 21. März 1996 zur Richtlinie Zusammenschaltung). Berücksichtigt wurden desweiteren die Richtlinie der Kommission zur vollständigen Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte und die Empfehlungen von Numerierungsexperten.

Absatz 1

Die Regelung enthält jetzt eine präzisere Beschreibung der durch die Regulierungsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der Numerierung.

Absatz 2

Mit der Regelung wird klargestellt, daß die Regulierungsbehörde auch für die Festlegung der Bedingungen, die zur Erlangung von Nutzungsrechten an Nummern zu erfüllen sind, zuständig ist.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem ursprünglichen Absatz 4. Die Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 51 (Drucksache 80/96) in bezug auf mehr Klarstellung wurde umgesetzt.

Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich grundsätzlich dem ursprünglichen Absatz 2. Internationale Verpflichtungen und Empfehlungen wurden als weiterer Grund für Änderungen hinzugenommen. Außerdem wurde klargestellt, daß sich Änderungen nicht nur auf die Struktur und Ausgestaltung des Nummernraumes, sondern auch auf Nummernzuteilungen beziehen können und daß Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet sind, die festgelegten Änderungen umzusetzen.

Absatz 5

Durch die Festlegung zur Kostentragung ist sichergestellt, daß der gewünschte wettbewerbsfördernde Effekt der Portabilität nicht durch die Methodik der Kostenaufteilung zunichte gemacht wird und daß so für jeden Betreiber ein Anreiz besteht, die Kosten in seinem Netz so niedrig wie möglich zu halten.

Weltweit gibt es noch keine auf Deutschland übertragbaren Erfahrungen zur Netzbetreiberportabilität. Die Regulierungsbehörde muß von daher in der Lage sein, eine diesbezügliche Verpflichtung auszusetzen, wenn technische Gründe dies rechtfertigen.

Absatz 6

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß der Kunde einerseits nicht bei jedem Ferngespräch eine durch eine Verbindungsnetzbetreiberkennzahl verlängerte Ziffernfolge wählen muß, daß er aber andererseits die Möglichkeit hat, bei jedem Gespräch individuell den günstigsten Anbieter auszuwählen.

Weltweit gibt es noch keine auf Deutschland übertragbaren Erfahrungen zur Verbindungsnetzbetreiberauswahl. Die Regulierungsbehörde muß von daher in der Lage sein, eine diesbezügliche Verpflichtung ganz oder teilweise auszusetzen, falls technische Gründe dies rechtfertigen.

Absatz 7

Die Regulierungsbehörde muß in der Lage sein, die Regelungen zur Numerierung umzusetzen und ihre diesbezüglichen Anordnungen gegenüber Netzbetreibern und Diensteanbietern durchzusetzen.

Zu § 43

Absatz 1

Die Aufgaben der Frequenzordnung werden zunächst lediglich aufgezählt und erst anschließend den Aufgabenträgern in den folgenden Paragraphen zugeordnet.

Absatz 3

Einvernehmen soll grundsätzlich auf Ressortebene hergestellt werden, so daß dem BMVg unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung ein Ressort gegenübergestellt wurde.

Zu § 44

Absatz 1

Die Vorschrift wurde im Interesse der Rechtsverbindlichkeit des Frequenzbereichszuweisungsplanes in eine Verordnungsermächtigung umformuliert. Dies erfolgte, weil es sich aus der tagtäglichen Praxis des Frequenzmanagements heraus als notwendig erwies, dem zu erstellenden Frequenzbereichszuweisungsplan einen außenwirksamen und rechtsverbindlichen Charakter zu geben. Die grundlegende internationale Abstimmung zur Nutzung bestimmter Frequenzbereiche wird so für die Bundesrepublik umgesetzt. Deshalb wurde die Bundesregierung als Verordnungsgeber ermächtigt. Die Regulierungsbehörde bleibt selbstverständlich in die Vorbereitung und Fortschreibung des Planes einbezogen.

Absatz 2

Ergänzend wurde aus dem bisherigen § 45 übernommen, daß auch bestimmte abstrakt generell festzulegende Rahmenregelungen der Frequenznutzung in dem Frequenzbereichszuweisungsplan festzulegen sind (§ 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wurden in § 44 übernommen und konnten als Folgeänderung in § 45 entfallen).

Die bisherigen Absätze 3 und 4 konnten aufgrund der Änderungen in Absatz 1 und 2 entfallen.

Zu § 45

Absatz 2

Folgeänderung der Änderung in § 44.

Absatz 3

Die Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 55 (Drucksache 80/96), die Verordnung – uneingeschränkt – mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, wurde mit dieser Änderung aufgenommen.

Zu § 46

Absatz 3

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Länder sind für rundfunkrechtliche Fragen zuständig.

Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß in der Verordnung abweichende Regelungen möglich sind.

Absatz 5

Rechtsförmliche Berichtigung.

Absatz 6

Ein Wechsel des Nutzers von Frequenzen erfordert grundsätzlich eine neue Zuteilung. Sollten sich jedoch nur die Eigentumsverhältnisse beim Zuteilungsinhaber ändern und die Zuteilungsbestimmungen beibehalten werden, so reicht die Anzeige nach § 9 Abs. 2 aus. Die Vorschrift macht den engen Zusammenhang von Lizenzer- und Frequenzzuteilung deutlich, der auch in § 8 Abs. 4 und 5 aufgenommen ist.

Zu § 47

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung der Ergänzung der Vorschrift um die Absätze 2 und 3.

Absatz 1

Rechtsförmliche Berichtigung.

Absatz 2

Die Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Frequenzordnung ist nicht auf das Ausstellen von Urkunden für die Inhaber von Frequenzzuteilungen beschränkt. Um den Nutzern von Frequenzen einen dauerhaft störungsfreien Betrieb ihrer Anwendungen zu gewährleisten, bedarf es laufender Tätigkeiten für die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung. Dem wurde mit der Aufnahme dieser Beitragsregelung Rechnung getragen. Die Regelung hält den Anforderungen stand, die das Bundesverfassungsgericht (zuletzt im Beschluß vom 7. November 1995 – 2 BvR 1300/93 –) der Begrenzungs- und Schutzfunktion der bundesstaatlichen Finanzverfassung entnimmt.

Auch wenn dies aufgrund des vorteilsabschöpfenden Gegenleistungscharakters der Abgabe nicht zwingend erscheint, wird der Gesetzgeber in angemessenen Zeitabständen überprüfen, ob die Abgabe wegen veränderter Umstände zu ändern oder aufzuheben ist.

Absatz 3

Diese Ergänzungen dienen der Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG.

Zu § 48

Folgeänderung zu § 46 Abs. 4.

Zu § 50

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 51

Absatz 3

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 66 (Drucksache 80/96).

Zu § 52

Absatz 3

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 67 (Drucksache 80/96).

Zu § 56

Durch die Änderungen wird zum einen der Anwendungsbereich und die Duldungspflicht zugunsten der Energieversorgungsunternehmen erweitert und zum anderen kann von den Grundstückseigentümern für den Fall der völlig neuen Nutzung einer Trasse zu Zwecken der Telekommunikation ein angemessener einmaliger Ausgleich verlangt werden. Im übrigen wurde mit dieser Änderung der Empfehlung des Rechtsausschusses, den Begriff der „Wesentlichkeit" deutlicher zu fassen, Rechnung getragen (vgl. auch die Ausführungen zu Nr. 68 und 69 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates).

Absatz 1

Es wird klargestellt, daß etwa zur Errichtung von Telekommunikationslinien das Grundstück auch kurzfristig mit technischem Gerät befahren bzw. in ähnlicher Weise in Anspruch genommen werden kann. Insofern wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für den eingeschränkten Fall, daß bereits Leitungen dinglich gesichert in Schutzstreifen liegen und durch die Nutzung zu Telekommunikationszwecken das Grundstück nicht zusätzlich beeinträchtigt wird, erweitert.

Absatz 2

Nicht nur für die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung sondern auch für den Fall, daß bisher ausschließlich die Durchleitung von Strom, Gas oder Wasser vertraglich geregelt (und dinglich gesichert) war, nun aber eine völlig neue Nutzung gesetzlich zu dulden ist, die vertraglich nicht geschuldet ist, ist ein Ausgleich zu zahlen. Das erscheint interessengerecht und wird in der Praxis nur in eingeschränktem Umfang zu einer Belastung der Versorgungsunternehmen führen.

Zu § 58

Absatz 2

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit mußte der Verweis dynamisch ausgestaltet werden. Die übrigen Änderungen sind Berichtigung von Redaktionsversehen.

Zu § 62

Absätze 1 und 2

In der bisherigen Fassung konnten unter „Personen" alle bei einem Unternehmen beschäftigten, installierenden Kräfte verstanden werden, d. h. es bestand die Vermutung, daß jeder installierende Beschäftigte einer Personenzulassung im Sinne der Regelung bedarf. Deshalb wird jetzt ausdrücklich von „Unternehmen" und „natürlichen Personen" gesprochen, so daß klarer wird, daß sowohl (Gesamt)-Unternehmen als auch Einzelpersonen die Zulassung erhalten können. Der neu aufgenommene Satz 5 stellt deutlicher heraus, daß die Unternehmen – wie schon in der Vergangenheit – bei ihnen beschäftigte, erfahrene Mitarbeiter als verantwortliche Fachkräfte benennen müssen.

Zu § 63

Absatz 1

Bisher ist in der Bundesrepublik Deutschland nur das BZT als Zulassungsbehörde tätig. Es ist gleichzeitig benannte Stelle gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/263/EWG. Künftig soll die Möglichkeit, weitere akkreditierte Stellen mit dieser Aufgabe zu beleihen, eröffnet werden. Die Beleihung ist Aufgabe der Regulierungsbehörde, der Status als benannte Stelle eine Folge der Beleihung. Sowohl die Beleihung als auch die Benennung bei der Kommission ist eine hoheitliche Aufgabe des Mitgliedstaates. Sofern die Regulierungsbehörde sichergestellt hat, daß die Aufgaben der Zulassung von anderen Stellen ausgeführt werden, kann sie entscheiden, ob sie selbst die Wahrnehmung dieser Aufgaben einstellt. Die Änderung soll diesen Sachverhalt verdeutlichen.

Absatz 2

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 64

Absatz 1

Rechtsförmliche Berichtigung der Aufzählung.

Zu § 65

Absätze 3 und 4

Das Vorschlagsrecht des Beirats in personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit es um die Leitung der Regulierungsbehörde geht, berücksichtigt das Anliegen der Länder, an wesentlichen Regulierungsangelegenheiten beteiligt zu werden. Unberührt von diesem Vorschlagsrecht bleibt das aus verfassungsrechtlichen Gründen unabdingbare Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung.

Zu § 65 a

Überschrift, Absätze 1 bis 4

Die Errichtung eines Beirates bei der Regulierungsbehörde mit je neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates entspricht dem Anliegen der Länder, bei Angelegenheiten in bezug auf das flächendeckende Angebot im Telekommunikationsbereich beteiligt zu werden. Die Vorschrift enthält die notwendigen Vorgaben (Berufung/Dauer der Mitgliedschaft/Abberufung der Mitglieder) für die Errichtung des Beirates.

Zu § 65 b

Überschrift, Absätze 1 bis 8

In der Bestimmung sind die wesentlichen Verfahrensvorschriften für den Beirat gesetzlich festge-

schrieben. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von jeweils mehr als der Hälfte der vom Deutschen Bundestag und Bundesrat benannten Mitglieder (Absatz 3). Zur Unterstützung des in § 65c geregelten Auskunftsrechtes gegenüber der Regulierungsbehörde kann der Beirat verlangen, daß der Präsident der Regulierungsbehörde an den Sitzungen des Beirates teilnimmt.

Zu § 65c

Die Aufgaben des Beirates betreffen vornehmlich solche Regulierungssachverhalte, bei denen es um Fragen des flächendeckenden Angebots von Telekommunikationsdienstleistungen, wie z. B. Universaldienst (§ 65c Nr. 3; § 78 Abs. 1) geht. Der Beirat hat Beratungs- und Vorschlagsrechte; die Regulierungsbehörde ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig.

Die Ressortverantwortlichkeit des zuständigen Bundesministers nach Artikel 65 Satz 2 GG bleibt unberührt.

Zu § 66

Die Vorschrift entfällt, da sie Regelungen des geltenden Beamtenrechts wiederholt, die bei der vorgesehenen Regulierungsorganisation nicht erforderlich sind.

Zu § 67

Absatz 2

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 69

Absätze 1 und 3

Berichtigung von Redaktionsversehen.

Zu § 70

Absatz 1

Der Zuständigkeitskatalog bezieht sich vornehmlich auf solche Regulierungssachverhalte, bei denen mehrere Parteien beteiligt sind (z. B. Zusammenschaltung; Numerierung). Daher wurden Entscheidungen wie z. B. die Lizenzerteilung nach § 8 aus diesem Katalog herausgenommen.

Absatz 3

In Fragen von besonderem Gewicht, die in dieser Vorschrift aufgeführt sind, wird die Beschlußkammer in der genannten Besetzung entscheiden und das Benehmen mit dem Beirat herstellen.

Absatz 4

Der erste Satz kann entfallen, um so eine möglichst flexible Besetzung der Beschlußkammern zu ermöglichen.

Zu § 73

Absatz 6

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 74

Absätze 2 und 3

Berichtigung von Redaktionsversehen.

Zu § 77

Absatz 1

Für den Status und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde ist es erforderlich, daß nicht jede Entscheidung durch das zuständige Bundesministerium kassiert werden kann. Gerade aus diesem Grunde sind die unabhängigen Beschlußkammern eingeführt worden. Deshalb war es hier notwendig, diese Regelung abweichend vom allgemeinen Verwaltungsrecht zu treffen und auf ein Vorverfahren zu verzichten. So ist außerdem ein zügiges Verfahren gewährleistet, gegen das die üblichen Rechtsmittel (Klage vor den Verwaltungsgerichten) gegeben sind.

Absatz 2

Folgeänderung der Änderung in Absatz 1.

Zu § 78

Absatz 3

Die Ergänzung ist aufgrund der zentralen Rolle der Entgeltregulierungsvorschriften bei der Regulierung marktbeherrschender Unternehmen erfolgt.

Zu § 82

Absatz 3

Die Wörter „Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen" wurden in Anlehnung an Absatz 2 und an die in § 3 Nr. 5 aufgenommene Definition ersetzt durch die Wörter „geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste", um klarzustellen, daß die Verhaltensregeln des Absatzes 3 für alle nach Absatz 2 Verpflichteten gelten, unabhängig davon, ob der betreffende Telekommunikationsdienst gewerblich erbracht wird.

Zu § 83

Das entsprechend § 11 FAG bereits vorgesehene Verbot der Weitergabe solcher Nachrichteninhalte, die von hoheitlichen Zwecken dienenden Anlagen ausgesendet und von Dritten irregulär empfangen wurden, wurde auf Vorschlag des Bundesrates in seiner

Stellungnahme zu Nr. 79 (Drucksache 80/96) in zwei Richtungen erweitert:

Das (in § 92 strafbewehrte) Verbot erfaßt jetzt bereits das unerlaubte Abhören von Funkaussendungen, und geschützt werden neben dem hoheitlichen Funkverkehr (z. B. Polizeifunk) auch private Funkaussendungen (z. B. von schnurlosen Telefonen). Im Zuge der technischen Entwicklung und der durch europarechtliche Vorgaben bewirkten Freigabe von Geräten, die auch dem technischen Laien ein einfaches Abhören weiter Bereiche der Telekommunikation ermöglichen, ist ein besonderer Schutz der Nachrichtenübermittlung durch Telekommunikation erforderlich geworden.

Der neu angefügte Satz 4 dient der Klarstellung, daß der Empfang von Rundfunksendungen oder von Aussendungen des Amateur- oder CB-Funks weiterhin keiner Beschränkung unterliegt.

Zu § 84

Absatz 1

Indem auch hier der Begriff des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 5 eingefügt worden ist, ist klargestellt worden, daß die Verpflichtungen unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht des Anbieters bei jedem nachhaltigen Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für andere bestehen.

Absatz 2

In Nr. 1 ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1 erfolgt.

Zu § 85

Absatz 1

Auf Anregung des Bundesrates wird klargestellt, daß Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die gesetzlich verpflichtet sind, Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen, die dafür notwendigen technischen Einrichtungen auf eigene Kosten zu gestalten und vorzuhalten haben. Diese Verpflichtung besteht bereits nach geltendem Recht. Vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 82 (Drucksache 80/96).

Absatz 4

Sprachliche Präzisierung im Zusammenhang mit der in § 3 Nr. 9 eingefügten Definition.

Absatz 5

In Satz 1 ist die statistische Erfassung auf die Maßnahmen nach der Strafprozeßordnung beschränkt worden. Zusätzlich ist auf Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 89 (Drucksache 80/96) vorgesehen worden, daß die Regulierungsbehörde die Statistik den Ländern unentgeltlich überläßt. Desweiteren wird die Regulierungsbehörde verpflichtet, eine Zusammenfassung der Statistiken der Betreiber in ihren Tätigkeitsbericht nach § 78 Abs. 1 aufzunehmen.

Zu § 86

Der bereichsspezifische Datenschutz soll nicht nur bei gewerblichen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen gelten, sondern bereits beim „geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdiensten". Diese Formulierung wurde in § 86 durchgängig entsprechend der Definition in § 3 Nr. 5 eingefügt. Damit werden zum Beispiel auch Corporate Networks einbezogen, unabhängig davon, ob sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Absatz 3

In Satz 2 wurden die Befugnisse der Telekommunikationsunternehmen beim Aufklären und Unterbinden von Leistungserschleichungen etc. nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e präzisiert:

Die rechtmäßige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie von Telekommunikationsdienstleistungen kann von berechtigten Nutzern unter anderem durch die Eingabe von Zahlenkombinationen gesteuert werden, die auf dem Zeichenkanal oder in Form von Mehrfrequenztönen im Sprachkanal übertragen werden. Erfahrungsgemäß versuchen Nichtberechtigte durch Einschaltung von Computerprogrammen, die in rascher Folge derartige Zahlenkombinationen ausprobieren, sich Zugang zu für sie gesperrten Anwendungen zu verschaffen und Leistungen zu erschleichen.

Zum Aufklären oder Unterbinden solcher rechtswidriger Inanspruchnahme kann es daher im Einzelfall erforderlich sein, die übertragenen Informationen (Nachrichteninhalte) maschinell dahingehend zu analysieren, ob hier Steuersignale von Nichtberechtigten übertragen werden.

Im übrigen ist der Absatz 3 redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 4

Der neu hinzugefügte Satz 2 dient der Klarstellung, daß spezielle gesetzliche Regelungen wie § 100a StPO nicht berührt werden.

Absatz 6

Hier ist – den Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 94 (Drucksache 80/96) entsprechend – eine Verpflichtung zur Datenübermittlung an die genannten Stellen eingefügt worden. Darüber hinaus wurde die Datenübermittlung auch für präventive Zwecke erlaubt. In einem neu angefügten Satz 2 ist bestimmt worden, daß Kunden oder Dritten Auskunftserteilungen an die in Satz 1 genannten Stellen nicht mitgeteilt werden dürfen.

In Satz 1 ist der Begriff „Durchführung" durch die Wörter „inhaltliche Ausgestaltung" ersetzt worden, um klarzustellen, daß keine Verbindungsdaten übermittelt werden dürfen; es handelt sich insoweit um

eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a.

Absatz 7

Die bisherige Vorschrift – Absatz 6 Nr. 2 – ist infolge der Änderungen in Absatz 6 aus redaktionellen Gründen neu konzipiert und als eigenständiger Absatz eingefügt worden. Der Begriff „Durchführung" ist hier ebenfalls durch die Wörter „inhaltliche Ausgestaltung" ersetzt worden (siehe oben zu Absatz 6).

Zur Absicherung des grundrechtlich geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist die Widerspruchslösung durch eine Einwilligungslösung ersetzt worden. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erhobenen personenbezogenen Daten ist jedoch zugleich eine praktikable Lösung geschaffen worden, die den Datenschutz- und Unternehmensinteressen hinreichend gerecht wird.

Absatz 8

Hier ist die Eintragung von Kundendaten in ein gedrucktes und/oder elektronisches Kundenverzeichnis – entsprechend einer Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 95 (Drucksache 80/96) – erstmals auf eine Rechtsgrundlage in einem förmlichen Gesetz gestellt worden. Nach dem Regelungsgehalt der Vorschrift haben es die Kunden selbst in der Hand, mit welchen Angaben und in welches Medium – gedrucktes oder elektronisches – sie eingetragen werden wollen.

Wie in Absatz 7 ist auch hier im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Kundenverzeichnissen eingetragenen Fernsprechteilnehmer eine kombinierte Einwilligungs-/Widerspruchslösung geschaffen worden.

Absatz 9

Die Auskunftsdienste sind aus redaktionellen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt worden.

Absatz 10

Siehe oben vor Absatz 3. Desweiteren Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 87

Absatz 1

Der Geltungsbereich der Vorschrift wird auf alle Fälle des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 5 erstreckt.

Absatz 3

In Nummer 1 ist der Kreis der zu Abfragen berechtigten Behörden an die Bedürfnisse der Praxis – entsprechend der Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 99 (Drucksache 80/96) – angepaßt worden. Darüber hinaus ist durch die Einfügung des Wortes „jederzeit" teilweise der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 100 (Drucksache 80/96) aufgegriffen und klargestellt worden, daß die Auskünfte auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erteilen sind.

Absatz 4

In Satz 1 ist die bisherige datenschutzrechtliche Befugnis in eine Verpflichtung der Regulierungsbehörde umgewandelt worden. Die Sätze 2 und 3 wurden aus redaktionellen Gründen getauscht. In Satz 4 wurden die von der Regulierungsbehörde zum Zwecke einer effektiven Datenschutzkontrolle zu protokollierenden Daten ergänzt. Dabei wurden die Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 102 bis 104 (Drucksache 80/96) berücksichtigt und teilweise umgesetzt.

Absatz 5

Hier ist auf Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 105 (Drucksache 80/96) klargestellt worden, daß jeder, der Rufnummern aus einem Rufnummernkontingent vergibt, verpflichtet ist, ein aktuelles Kundenverzeichnis zu führen. Die Verpflichtung ist unabhängig davon, ob die Vergabe im Haupt- oder im Nebengeschäft erfolgt.

Zu § 88

Absätze 3 und 4

Der Geltungsbereich der Vorschrift wird auf alle Fälle des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 5 erstreckt.

Berichtigung eines Redaktionsversehens: Das noch bestehende Bundesministerium für Post und Telekommunikation soll zuständig bleiben bis zu einer Neuregelung.

Absatz 5

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu § 89

Absatz 1

Der Geltungsbereich der Vorschrift wird auf alle Fälle des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 5 erstreckt. Desweiteren Berichtigung eines Redaktionsversehens: Das noch bestehende Bundesministerium für Post und Telekommunikation soll zuständig bleiben bis zu einer Neuregelung.

Zu § 92

Die Strafvorschrift ist an die geänderte Fassung des § 83 angepaßt worden und erfaßt nunmehr auch das Verbot des unerlaubten Abhörens.

Zu § 93

Absatz 1

Nummer 7

Folgeänderung zu den Änderungen in § 42.

Nummer 9

Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 34 und 46.

Nummer 15

Folgeänderung zur Änderung von § 85 Abs. 4.

Nummer 16

Hier ist eine Sanktionierungslücke für Fälle der unbefugten Kenntnisnahme von Abrufen aus der Kundendatei nach § 87 und für Fälle der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auf Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nr. 101 (Drucksache 80/96) geschlossen worden.

Absatz 2

Durch die Ergänzung wird die Regulierungsbehörde als Bundesoberbehörde in die Lage versetzt, selbst Bußgelder verhängen zu können. Auch das Bundeskartellamt verhängt Bußgelder selbst. Die Regelung ist daher dem Status und der unabhängigen Stellung der Behörde angemessen.

Zu § 94

Absatz 4

Um sicherzustellen, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem die mit dem Netzmonopol zusammenhängenden Regelungen der geltenden Telekommunikations-Kundenschutzverordnung keine materielle Berechtigung mehr haben, im Netzbereich nicht dazu kommt, daß es keine anwendbaren Regelungen zum Verbraucherschutz gibt, wurde diese Übergangsvorschrift aufgenommen.

Absatz 5

Die Vorschrift soll den erforderlichen Bestandsschutz gewähren. Insofern sind aber die Vorschriften dieses Gesetzes auf diese Genehmigungen und Verträge anwendbar. z. B. die Zusammenschaltungsregelungen werden sich künftig nach diesem Gesetz richten.

Eine spezielle Regelung ist für die durch Besatzungsrecht der ARD zugewiesenen Rechte getroffen worden.

Zu § 95

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu §§ 65 ff. Durch die Einführung eines Beirates, der mit umfangreichen Beratungs- und Mitwirkungsrechten ausgestattet ist, war festzulegen, wer diese Aufgaben kommissarisch wahrnimmt. Das bestehende Gremium nach PTRegG ist dafür sachverständig und auch entsprechend besetzt.

Zu § 96

Absätze 1 und 2

Berichtigung von Redaktionsversehen. Rechtsförmliche Überarbeitung der Vorschriften.

Absatz 3

Mit der Regelung sollen Telekommunikations- und andere Versorgungsleitungen, die in der früheren DDR auf privaten Grundstücken verlegt wurden und die teilweise nicht im Grundbuch eingetragen sind, rechtlich abgesichert werden.

§ 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassene Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) regeln bisher nur den Fall, daß Leitungen und andere Anlagen der öffentlichen Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung vor dem 3. Oktober 1990 auf privatem Grund und Boden errichtet wurden, ohne daß eine ausreichende Absicherung und eine Entschädigung des Grundstückseigentümers erfolgt wäre. Die Vorschrift bestimmt, daß in diesen Fällen zugunsten des betreffenden Unternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit entsteht und der Grundstückseigentümer im Gegenzug dafür einen gesetzlichen Abfindungsanspruch erhält. Bei Telekommunikationsanlagen der früheren Deutschen Post sowie bei den anderen in der Vorschrift aufgeführten Anlagen ist die Ausgangssituation die gleiche. Mit dem neuen Absatz 11 Satz 1 soll daher das Regelungssystem des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes sowie der Sachenrechts-Durchführungsverordnung auf diese Rechte erstreckt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen allerdings die Bescheinigungen für den Bereich der Telekommunikationsanlagen nach dem Vorbild des Postneuordnungsgesetzes durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und bei den Schienenwegen der früheren Reichsbahn durch das Bundeseisenbahnvermögen erteilt werden. Diese können andere Stellen oder Personen mit der Erteilung der Bescheinigungen beauftragen. Für die übrigen Rechte soll es bei der gesetzlichen Zuständigkeit bleiben, wie sie sich aus § 9 Abs. 4 und einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 9 Abs. 10 ergibt.

Zu § 97

Absatz 1

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zur Aufnahme der Regelungen über den Beirat: Da eine wichtige Aufgabe des Beirates in der Mitwirkung der Besetzung der Führungspositionen der Regulierungsbehörde besteht (§ 65 c Nr. 1) ist der zeitliche Vorlauf des Inkrafttretens dieser Regelungen erforderlich.

Absatz 2

Netzbetreiberportabilität und Verbindungsnetzbetreiberauswahl sind wesentliche Bedingungen für das Entstehen von Wettbewerb beim Sprachtelefondienst. Sie sollen daher zum 1. Januar 1998 betriebsbereit zur Verfügung stehen.

VI. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat zu den Entwürfen eines Telekommunikationsgesetzes in einer Reihe von Punkten

Stellung genommen (Drucksache 13/4438, Anlage 2, Seite 5ff.).

Die Stellungnahmen des Bundesrates wurden zum Teil in gemeinsamen Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. aufgegriffen und vom Ausschuß zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht. In den Punkten, in denen der Ausschuß die Stellungnahme des Bundesrates nicht in seine Änderungsvorschläge zu den Entwürfen eines Telekommunikationsgesetzes übernommen hat, wird insoweit zu Begründungen im einzelnen auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 13/4438, Anlage 3, Seite 29ff., verwiesen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Gerhard Jüttemann
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333